Arbeitsgemeinschaft der
bayerischen Handwerkskammern

Unternehmensnachfolge und -übergabe

Gewusst wie – den Betrieb erfolgreich führen

Gefördert durch:

Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Die bayerischen Handwerkskammern sind Mitglied im Existenzgründerpakt Bayern, einer Initiative des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie zur Förderung von Existenzgründern und Jungunternehmern in Bayern.

Redaktion
Leitung:
Susanne Stiegler, Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz

Redakteure:
Peter Badmann, Handwerkskammer für München und Oberbayern
Mario Göhring, Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
Klaus Pfattheicher, Handwerkskammer für Mittelfranken
Anton Pietz, Handwerkskammer für Oberfranken
Markus Prophet, Handwerkskammer für Schwaben
Wolfgang Stumpf, Handwerkskammer für Unterfranken
Rainer Plößl, Handwerkskammer für Unterfranken
Horst Zaglauer, Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz

Aus Gründen der Lesbarkeit wird lediglich die weibliche oder männliche Schreibweise verwendet. Sie steht stets stellvertretend für beide Bezeichnungen.

Alle gemachten Angaben erfolgen unter Ausschluss jeglicher Haftung.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Handwerkskammern.

Inhalt

5 Vorwort

Die Vorbereitung der Betriebsübergabe

7 Vorbereitung des Unternehmens und Unternehmers
9 Prüfung der Übernahmefähigkeit
10 Phasen und Aktivitäten im Übergabeprozess

Formen der Betriebsübergabe

13 Verkauf
14 Verpachtung
14 Schenkung
15 Beteiligung

Rechtliche Aspekte

17 Handwerksrechtliche Voraussetzungen
17 Erbrecht
23 Eheliches Güterrecht/Ehevertrag
25 Übergabevertrag bei Unternehmensverkauf
28 Haftung bei Betriebsübernahme
30 Haftung bei Umweltaltlasten
30 Datenschutz
31 Arbeitsrecht
33 Erbschaft-/ Schenkungsteuer
39 Einkommensteuer
44 Weitere steuerliche Aspekte

Betriebswirtschaftliche Aspekte

47 Beurteilung des zu übernehmenden Betriebes
47 Unternehmenswert und Kaufpreis
48 Pachtpreis
48 Finanzbedarf und Finanzierung
49 Sonstige betriebswirtschaftliche Weichenstellungen

Checklisten

WWW.HANDWERK.DE

Leidenschaft ist das beste Werkzeug.

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Vorwort

Die Unternehmensnachfolge ist für alle Beteiligten – für den Übergeber wie für den Übernehmer – ein einschneidender Schritt. Der Übergeber gibt sein Unternehmen, sein Lebenswerk, aus der Hand; der Übernehmer tritt mit der Existenzgründung in einen neuen Lebensabschnitt ein. Die Nachfolge sollte daher rechtzeitig geplant und mit einer klaren Strategie vollzogen werden.

Diese Broschüre möchte Sie motivieren und Ihnen gleichzeitig dabei helfen, die Nachfolgeregelung gut vorbereitet anzugehen, denn gründliche Information und optimale Planung sind Voraussetzungen für den Erfolg. Eine Patentlösung für die Betriebsübergabe gibt es allerdings nicht; letztendlich ist kein Betrieb wie der andere.

Die Schrift konzentriert sich auf die wichtigsten Punkte bei der Unternehmensnachfolge, insbesondere auf erbrechtliche und steuerrechtliche Überlegungen, mögliche Formen der Übergabe sowie Fragen im Zusammenhang mit der Altersvorsorge des Übergebers. Damit soll aber nicht der Eindruck erweckt werden, dass es bei einer Übergabe nur auf diese Regelungsbereiche ankäme. Zu klären ist auch, in welcher Rechtsform der Betrieb weitergeführt werden soll, ob größere Investitionen anstehen oder ob womöglich ein neues Marketingkonzept notwendig ist.

Nicht zuletzt spielen bei der Unternehmensnachfolge menschlich-persönliche Faktoren eine Rolle. Dies belegen die im Text angeführten Beispiele aus der Praxis.

Die vorliegende Broschüre darf eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Schließlich handelt es sich bei einer Betriebsübergabe um einen komplexen Vorgang, bei dem viele Aspekte bedacht werden müssen. Ein persönlicher Termin bei Ihrem Betriebsberater der Handwerkskammer ist daher immer sinnvoll und hilfreich; er wird Sie als Mitgliedsbetrieb oder Existenzgründer im Handwerk kostenlos, neutral und umfassend informieren. In vielen Fällen können überdies ergänzende Gespräche mit Ihrem Steuerberater, Notar oder Rechtsanwalt erforderlich sein.

Ihr Betriebsberater
Ihrer Handwerkskammer

Die Vorbereitung der Betriebsübergabe

Bei der Vorbereitung der Unternehmensnachfolge gilt es, neben Zahlen, Daten und Fakten auch die weichen menschlichen Faktoren zu beachten.

Vorbereitung des Unternehmens und Unternehmers

Einer der folgenschwersten Fehler im Zusammenhang mit der Nachfolgeregelung bzw. Betriebsübergabeplanung ist die Auffassung: „Darum kümmere ich mich erst dann, wenn es so weit ist."

Grundsätzlich ist zu empfehlen, dass sich Betriebsinhaber ab Vollendung des 55. Lebensjahres Gedanken über dieses Thema machen. Das ist nicht nur aus persönlichen, sondern auch aus betriebswirtschaftlichen Gründen wichtig. So kann beispielsweise bei Kreditvergaben eine schon existierende Nachfolgeplanung von Vorteil sein, weil die finanzierende Bank diese bei der Einstufung im Ratingprozess positiv berücksichtigen wird.

Die nachfolgenden Beispiele sollen Sie davon überzeugen, wie entscheidend eine vorausschauende Planung ist.

Beispiel:
Sie sind 62 Jahre alt und haben in Ihrem Unternehmen Ersatzinvestitionsbedarf. Die betriebliche Nachfolge ist nicht geregelt.

Sie müssen aufgrund der fehlenden Nachfolgeregelung und geltender Rechtsvorschriften mit einer Ablehnung der Finanzierungsanfrage rechnen.

Beispiel:
Sie finden einfach keine Zeit für eine Nachfolgeregelung; mangels einer klaren Erbregelung droht eine Erbengemeinschaft.

Der Tod des Unternehmers hat in vielen Fällen zugleich das Ende des Betriebes zur Folge. Meist liegt dies an der ungeklärten Nachfolgeregelung: Es ist kein geeigneter Nachfolger aufgebaut worden, der den Betrieb reibungslos weiterführen könnte. Es kommt aber auch vor, dass ein geeigneter Nachfolger vorhanden ist, vom Verstorbenen aber keine oder nur unzureichende Erbregelungen getroffen wurden. Oft erbt dann eine Erbengemeinschaft, die unter Umständen den Verkauf des Betriebes einer Weiterführung vorzieht.

Falls Sie sich bereits für einen Nachfolger entschieden haben, halten Sie Ihren Willen, den Betrieb an diese Person zu vererben, testamentarisch fest. Haben Sie mehrere Kinder und nur einer Ihrer Abkömmlinge übernimmt den Betrieb, dann sorgen Sie für eine einvernehmliche finanzielle Lösung zwischen allen Beteiligten. Um den Fortbestand des Unternehmens nicht zu gefährden, ist ein Pflichtteilsverzicht der weichenden Erben (z. B. Kinder, Ehepartner) anzustreben, der immer vor einem Notar stattfinden muss.

Sie sollten die Weichen rechtzeitig stellen und bei wichtigen Entscheidungen immer die möglichen Folgen in Bezug auf die Unternehmensnachfolge im Auge behalten.

Um die Gefahr einer Erbengemeinschaft zu vermeiden, sollte rechtzeitig eine Erbregelung getroffen werden.

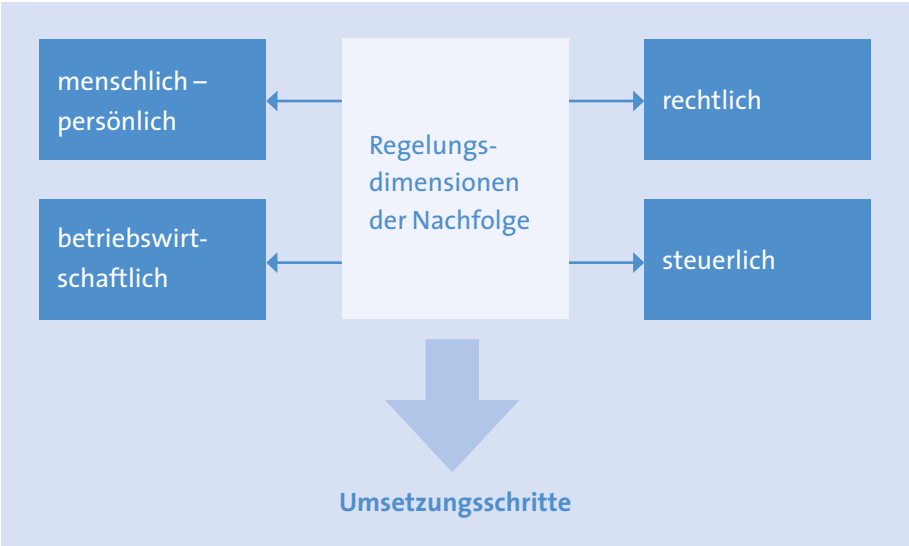

Beispiel:
In der Familie gibt es keinen geeigneten Nachfolger.

Betriebsbörse der Handwerkskammer nutzen

Das Nichtvorhandensein eines geeigneten Nachfolgers ist eine sehr häufige Ursache dafür, dass die Nachfolge scheitert. Oft wird der vorgesehene Nachfolger nicht rechtzeitig und planmäßig aufgebaut, manchmal blockieren psychologische und emotionale Barrieren eine vernünftige Nachfolge.

Dies führt zwangsläufig dazu, dass der Unternehmer entweder seinen Betrieb weiterführen muss – ein Umstand, der im Alter zunehmend schwererfällt – oder dass er ihn überstürzt an einen Fremden übergibt. Ohne Vorbereitung wird der Betrieb allerdings nicht ausreichend für die Übergabe gerüstet sein. Nur eine „geschmückte Braut“ wird gern von einem Interessenten übernommen. Denn Nachfolger legen Wert auf funktionierende Kunden- und Geschäftskontakte und gutes Personal; der Übernehmer will auf jeden Fall die letzten Jahresabschlüsse sehen.

Der Nachfolger aus der Familie wird systematisch aufgebaut. Er kann seine Meisterprüfung ablegen, kann in den verschiedenen Bereichen des Betriebes mitarbeiten, außerbetriebliche Erfahrungen sammeln und sich fort- und weiterbilden. Ist innerhalb der Familie kein Nachfolger vorhanden, gilt es rechtzeitig nach einem externen Kandidaten Ausschau zu halten. Nicht immer ist gleich der erste Interessent geeignet. Wenn Sie Ihren Betrieb beispielsweise verpachten wollen, lassen Sie sich nicht blenden: Nicht der menschlich Sympathische, sondern nur der geschäftlich Erfolgreiche kann Ihnen auf Dauer die Pacht zahlen.

Wenn Sie einen Nachfolger suchen, können Sie übrigens jederzeit den Service der Betriebsbörse der Handwerkskammern nutzen. Diese vermittelt Kontakte zwischen Anbietern und Nachfragern von Handwerksbetrieben und hat schon viele Betriebsübergaben auf den Weg gebracht.

Ein Betrieb kann vor der Übergabe zwar verkleinert, darf aber auf keinen Fall „heruntergefahren“ werden.

Prüfung der Übernahmefähigkeit

Haben Sie einen ernsthaften Interessenten gefunden, ist ein großer Schritt in Richtung Unternehmensübergabe getan. Nun müssen Sie prüfen, ob der Übernahme keine anderweitigen Hindernisse entgegenstehen, etwa eine mangelnde Altersvorsorge, steuerliche Probleme, ehelicher Güterstand etc.

Beispiel:
Die Altersversorgung des Übergebers reicht nicht aus.

Eine mangelnde Altersversorgung kann weitreichende Folgen haben: Entweder ist der Betriebsinhaber gezwungen, bis ins hohe Alter weiterzuarbeiten, oder er muss von seinem Betriebsnachfolger einen so hohen Kaufpreis oder eine so hohe Rente oder Pacht verlangen, dass es für den Übernehmer wirtschaftlich schwierig oder sogar unmöglich wird, den bestehenden Betrieb weiterzuführen.

Sie müssen als selbstständiger Handwerker mindestens 216 Monate Pflichtbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt haben, bevor Sie sich von der Versicherungspflicht befreien lassen können. Keine Versicherungspflicht besteht bei den zulassungsfreien Handwerken der Anlage B1 sowie bei den handwerksähnlichen Berufen der Anlage B2. Das System der gesetzlichen Rentenversicherung ist ein Fundament für die eigene Altersversorgung, reicht mittlerweile aber oft nicht mehr aus. Angesichts der ungünstigen Entwicklung der Altersstruktur in unserer Gesellschaft und infolgedessen sinkender Altersrenten müssen gerade junge Handwerker darauf achten, sich eigenverantwortlich eine zusätzliche private Altersversorgung aufzubauen.

Rechtzeitig an private Altersvorsorge denken

Phasen und Aktivitäten im Übergabeprozess

Phase I: langfristige Vorbereitung

- eigene Situation analysieren
- Altersversorgung überprüfen/ergänzen
- Testament erstellen
- erbrechtliche Situation regelmäßig überprüfen
- sensibles Auge für mögliche Nachfolger entwickeln
- Nachfolger ausbilden und aufbauen
- Güterstand der Ehe des Nachfolgers beachten
- Notfallstrategie ausarbeiten

langfristig

Phase II: Entwicklung eines Übergabekonzepts

- positives Gesprächsklima in der Familie herstellen
- Zeitvorstellungen festlegen
- Informationen beschaffen
- Übergabevorhaben konkretisieren
- Beratung in Anspruch nehmen
- bei Entscheidungen die Übergabe mit bedenken
- Nachfolger durch geeignete Maßnahmen absichern

3 bis 5 Jahre vor der Übergabe

Phase III: Umsetzung des Konzepts

- Einigung zwischen den Beteiligten herbeiführen
- Berater konsultieren (Betriebsberater der Handwerkskammer, Steuerberater, Rechtsanwalt, Notar)
- Geschäftsplan durch Übernehmer erstellen lassen
- Übergabefahrplan kontrollieren
- Mitarbeiter und wichtige Geschäftspartner informieren
- Verträge vorbereiten und prüfen

ein Jahr vor der Übergabe

Phase IV: Begleitung der Übergabe

- Übergabe vollziehen
- eventuell befristete Mitarbeit des Übergebers vereinbaren
- Übergeber als Ratgeber einbeziehen
- allmählichen Rückzug des Übergebers einleiten

bis 3 Jahre nach der Übergabe

Ihre Notizen

Formen der Betriebsübergabe

Für eine Betriebsübergabe gibt es verschiedene Wege, wobei jeder Vor- und Nachteile mit sich bringt. Um eine bestmögliche Lösung zu finden, wird Ihnen der Betriebsberater Ihrer Handwerkskammer gerne behilflich sein.

Ausgewählte Nachfolgeformen im Überblick

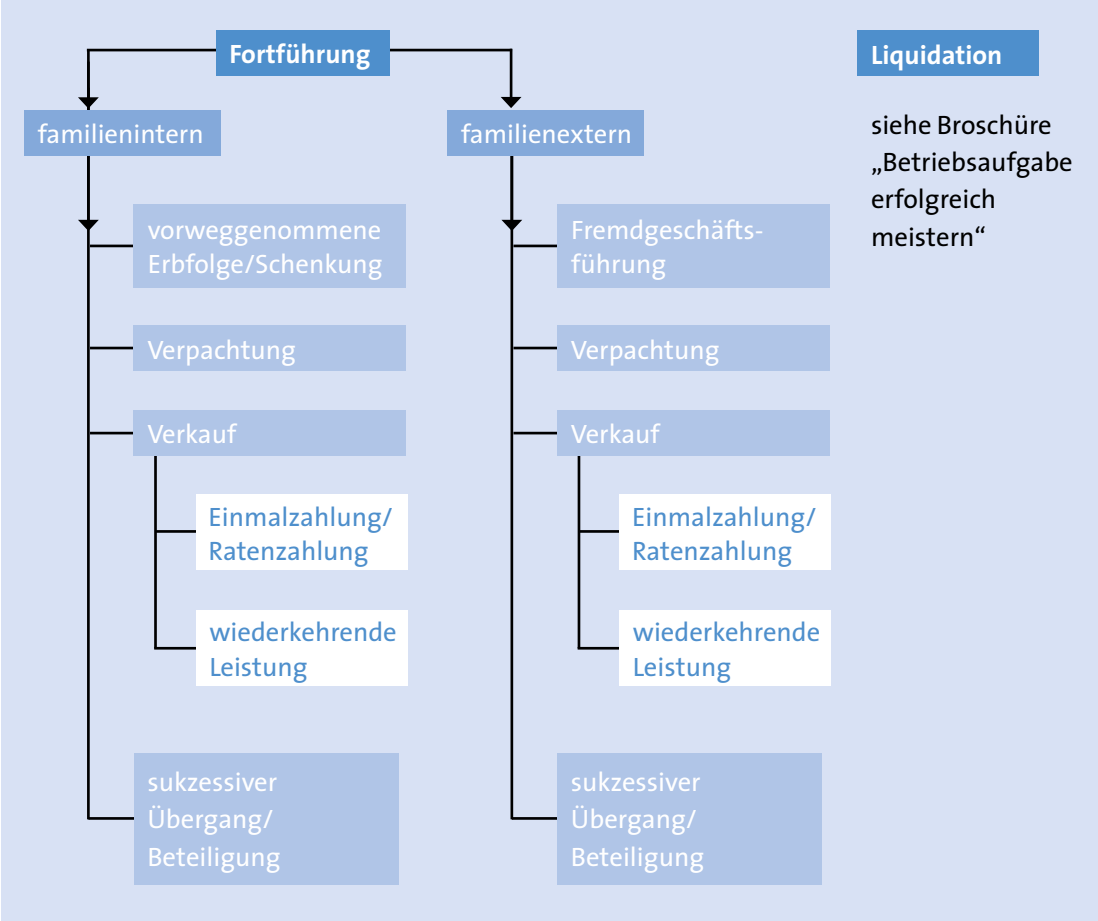

Nachfolgend sollen jene Übergabeformen vorgestellt werden, die bei Handwerksbetrieben am häufigsten vorkommen.

Verkauf

Eine Betriebsveräußerung ist vor allem dann unumgänglich, wenn weder in der Familie noch in der nahen Verwandtschaft ein geeigneter Nachfolger zur Verfügung steht.

Vorteile:

- Es werden klare Besitzverhältnisse geschaffen.
- Der Verkaufspreis kann für Ihre Altersversorgung verwendet werden.

Nachteile:

- Da die sogenannten stillen Reserven aufzudecken sind, haben Sie unter Umständen eine hohe Steuerbelastung zu tragen.
- Problematisch für den Übernehmer ist der hohe Finanzierungsaufwand.

Verpachtung

Wollen Sie sich noch nicht endgültig von Ihrem Betriebsvermögen trennen, einem eventuellen Nachfolger aber trotzdem schon die Möglichkeit einräumen, das Unternehmen zu führen, kann die Verpachtung des Betriebes im Ganzen als ruhender Gewerbebetrieb sinnvoll sein.

Vorteile einer Verpachtung:

- Die wesentlichen Vermögenswerte bleiben zunächst beim Verpächter.
- Die stillen Reserven müssen vorerst nicht versteuert werden.
- Eine spätere Betriebsfortführung durch die Kinder ist möglich.

Nachteile einer Verpachtung:

- Das steuerliche Problem der Betriebsübergabe wird nicht gelöst, sondern nur auf einen späteren Zeitpunkt verlagert.
- Als Verpächter tragen Sie nach wie vor die unternehmerischen Risiken wie Erhalt der Pachtsache, Eingang der Pachtzahlungen etc. Außerdem kann es im Zusammenhang mit vorgezogenen Altersruhegeldern zu rentenrechtlichen Nachteilen (Rentenkürzungen) kommen.
- Weiter ist zu bedenken, dass gerade bei räumlicher Nähe zwischen Pächter und Verpächter Konflikte auftreten können.

Schenkung

Innerhalb der Familie wird ein Handwerksbetrieb häufig im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf die nachfolgende Generation übertragen. Der Übernehmer hat die Buchwerte der Firma des Vorgängers fortzuführen. Dies bedeutet, dass kein Aufgabegewinn entsteht und keine stillen Reserven versteuert werden müssen.

In diesen Fällen kann eine monatliche Zahlung als Leibrente oder als sogenannte dauernde Last vereinbart werden. Während die Leibrente im Wesentlichen einen unveränderbaren Betrag darstellt, kann die dauernde Last an die Versorgungsbedürfnisse des Übergebers oder an die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes nach oben oder unten angepasst werden. Welche Versorgungsleistung als sinnvoller erscheint, muss im Einzelfall abgeklärt werden.

Ist die Altersversorgung des Übergebers noch nicht gesichert, kann die Schenkung an die Zahlung von Versorgungsleistungen gebunden werden.

Im Zuge der Übergabe sollten die gewährten Ausgleichszahlungen (Rente, Gleichstellungsgelder) mit der Pflicht der sonstigen Erben verknüpft werden, beim Tode des Übergebers hinsichtlich des übertragenen Betriebsvermögens keine weiteren Ansprüche geltend zu machen (gegenständlicher Pflichtteilsverzicht).

Beteiligung

Um die Nachfolge zu regeln, bietet sich auch die Beteiligung am Unternehmen an. Auf diesem Weg gewinnt der Nachfolger einen guten Einblick in die Geschäftsverhältnisse und kann nach und nach mehr Verantwortung übernehmen. Schnittstellenprobleme bei der Übergabe lassen sich auf diese Weise vermeiden.

Die Beteiligung an einem Unternehmen ist nicht selten die Vorstufe für die spätere Gesamtübernahme. Bei Eintritt in ein Einzelunternehmen entsteht eine Personengesellschaft; das Gesellschaftsverhältnis sollte in einem Gesellschaftsvertrag geregelt werden. Bei Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ist ein Gesellschaftsvertrag in notarieller Form vorgeschrieben. Je nach Gesellschaftsvertrag müssen auch die anderen Gesellschafter dem Anteilsübergang zustimmen. Soll die Beteiligung nicht offen ersichtlich sein, empfiehlt sich eine stille Beteiligung, bei der das Gesellschaftsverhältnis nicht nach außen deklariert werden muss.

Auf alle Fälle ist vor der Entscheidung bezüglich einer Beteiligung der Rat eines Steuerberaters einzuholen, damit die individuellen steuerlichen Belange der Gesellschafter berücksichtigt werden können.

Vorteile einer Beteiligung:

- Besseres Kennenlernen des Nachfolgers
- Schrittweise Übertragung von Verantwortung und Risiko
- Einbringung neuer Ideen und Impulse für den weiteren geschäftlichen Erfolg

Nachteile einer Beteiligung:

- Einschränkung bei betrieblichen Entscheidungen
- Wertminderung des Betriebes bei Fehlentscheidungen des Teilhabers
- Reibungsverluste durch Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Geschäftsführung
- Falls der Käufer zu einem späteren Zeitpunkt seine Beteiligung erhöhen oder sogar den gesamten Betrieb käuflich erwerben will, ist es ratsam, den Kaufpreis bereits bei der Erstbeteiligung festzulegen.

Beteiligung als mögliche Vorstufe für Gesamtübernahme

Rechtliche Aspekte

Den rechtlichen Aspekten im Hinblick auf die Thematik Unternehmensnachfolge kommt wesentliche Bedeutung zu. Im Folgenden werden die wichtigsten rechtlichen Aspekte erläutert.

Handwerksrechtliche Voraussetzungen

Im Bereich des Handwerks wird zwischen zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerken sowie handwerksähnlichen Gewerben unterschieden. Bei den zulassungspflichtigen Handwerken ist der handwerkliche Befähigungsnachweis in der Regel durch die Meisterprüfung zu erbringen. Dies kann durch den Inhaber selbst oder einen handwerklichen Betriebsleiter erfolgen.

Die entsprechende fachliche Eignung durch den Meisterbrief bietet dem Nachfolger eine sichere Grundlage für die erfolgreiche Unternehmensführung.

Erbrecht

Gesetzliche Erbfolge

Hat der Erblasser keine testamentarische oder erbvertragliche Regelung getroffen, geht sein Vermögen (sowie bestehende Verträge und Schulden) im Wege der gesetzlichen Erbfolge auf seine gesetzlichen Erben über.

Gesetzliche Erben sind in Ordnungen eingeteilt:

- 1. Ordnung (§ 1924 BGB):
  Kinder, Enkel, Urenkel
- 2. Ordnung (§ 1925 BGB):
  Eltern und deren Abkömmlinge
  (Geschwister, Nichten, Neffen)
- 3. Ordnung (§ 1926 BGB):
  Großeltern und deren Abkömmlinge
  (Tante, Onkel, Cousinen, Cousins)
- 4. Ordnung (§ 1928 BGB):
  Urgroßeltern und deren Abkömmlinge

Grundsätze der Erbfolge:

- Ein Verwandter erbt nicht, wenn mindestens ein Verwandter einer vorgehenden Ordnung vorhanden ist.
  Beispiel: Eltern erben nicht, wenn Kinder vorhanden sind.
- Innerhalb einer Ordnung erbt der nächstliegende Verwandte.
  Beispiel: Tante erbt, Cousine erbt nicht.
- Innerhalb einer Ordnung bilden gleichberechtigte Erben je einen Stamm.
  Beispiel: Bei 2 Kindern als Erben bildet jedes Kind einen Stamm.

Erbteil des Ehegatten:

- hängt vom Güterstand ab
  - Zugewinngemeinschaft
  - Gütergemeinschaft
  - Gütertrennung
- hängt von den Miterben neben dem Ehegatten ab

Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten:

	Ehegatte + 1 Kind	Ehegatte + 2 Kinder	Ehegatte + 3 Kinder
Zugewinn-gemeinschaft	Ehegatte 1/4 + 1/4 Kind 1/2	Ehegatte 1/4 + 1/4 Kinder je 1/4	Ehegatte 1/4 + 1/4 Kinder je 1/6
Güter-gemeinschaft	Ehegatte 1/4 Kind 3/4	Ehegatte 1/4 Kinder je 3/8	Ehegatte 1/4 Kinder je 1/4
Güter-trennung	Ehegatte 1/2 Kind 1/2	Ehegatte 1/3 Kinder je 1/3	Ehegatte 1/4 Kinder je 1/4

Sind keine Kinder vorhanden, erben neben dem Ehegatten die Erben 2. Ordnung.

Um Ihre Wünsche auch tatsächlich umsetzen zu können, ist eine ausführliche Beratung bei einem Rechtsanwalt oder Notar anzuraten.

Risiken einer Erbengemeinschaft

Gibt es mehrere Erben und haben diese das Erbe angenommen, spricht man von einer Erbengemeinschaft. Hierbei geht der Nachlass als Ganzes (Vermögen und Schulden) auf die Erben über; bis zu seiner Teilung ist er gemeinschaftlich zu verwalten (Gesamthandsgemeinschaft). Eine Erbengemeinschaft bedeutet vor allem für das Unternehmen eine große Gefahr.

Die Gründe:

- Einer wesentlichen Veränderung oder der Veräußerung des Unternehmens müssen alle zustimmen; wichtige unternehmerische Entscheidungen (wie Investitionen, Kreditaufnahme, Personalentscheidungen, Auflösung des Betriebes) können oft nur unter großen Schwierigkeiten getroffen werden.
- Kann sich die Erbengemeinschaft nicht einigen, kommt es zur gesetzlichen Auseinandersetzung; diese hat in der Regel zur Folge, dass die einzelnen Vermögensgegenstände veräußert werden müssen. Im Falle eines solchen Notverkaufs wird selten der wirkliche Unternehmenswert als Kaufpreis erzielt.
- Zur Vermeidung von Erbengemeinschaften also frühzeitig eine umfassende Regelung der Erbfolge vornehmen!

Pflichtteilsansprüche

Unabhängig vom Gesetz kann der Erblasser die Erbfolge durch Testament oder Erbvertrag frei bestimmen. Eine ganz wichtige Einschränkung dabei ist das Pflichtteilsrecht.

Einen Pflichtteilsanspruch haben die Kinder, der Ehepartner und gegebenenfalls die Eltern des Erblassers. Sie können – auch wenn sie von der Erbfolge ausgeschlossen werden – auf jeden Fall von den Erben den Pflichtteil verlangen; der Anspruch ist vom Verkehrswert des Erbes zu berechnen, in Geld und sofort fällig.

Die Eltern des Erblassers sind allerdings nur dann pflichtteilsberechtigt, wenn der Erblasser kinderlos verstirbt. Enkelkinder des Erblassers haben einen Pflichtteilsanspruch, wenn der Elternteil, der vom Erblasser abstammt, verstorben ist. Dagegen haben geschiedene Ehegatten, Partner ohne Trauschein und Geschwister des Erblassers kein Pflichtteilsrecht.

Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Ein Ausschluss ist nur in extremen Ausnahmefällen denkbar und möglich.

Zur Abwendung der Pflichtteilsgefahren ist daher rechtzeitig die Nachfolge zu gestalten und in die Wege zu leiten (zum Beispiel durch Schenkung unter Anrechnung auf den Pflichtteil, durch Ausgleichszahlungen oder durch notariellen Pflichtteilsverzicht u. Ä.).

Eine Pflichtteilsverzichterklärung kann sich auch auf einzelne Gegenstände oder beispielsweise nur auf den Betrieb beziehen.

Zu beachten ist dabei jedoch der sogenannte Pflichtteilsergänzungsanspruch. Er soll verhindern, dass der Erblasser zu Lebzeiten kleinere oder größere Teile seines Vermögens verschenkt, um dadurch den pflichtteilsrelevanten Nachlass zu reduzieren.

Für den Pflichtteilsergänzungsanspruch sind folgende Schenkungen relevant:

- Alle Schenkungen innerhalb der letzten zehn Lebensjahre des Erblassers.
- Bei Schenkungen an Ehegatten gilt die 10-Jahres-Frist nicht vor Auflösung der Ehe, der Pflichtteilsergänzungsanspruch bleibt bestehen.
- Schenkungen an Kinder dürfen nicht verbunden sein mit Auflagen, Widerrufsrecht, Nießbrauchsvorbehalt o. Ä., denn auch Zuwendungen, die nicht endgültig aus dem wirtschaftlichen Verfügungsbereich des Erblassers ausgegliedert wurden, unterliegen dem Ausgleich.

Der anzusetzende Wert der Schenkung wird dabei für jedes volle Jahr, das bis zum Eintritt des Erbfalls verstrichen ist, um zehn Prozent gekürzt (Abschmelzungsmodell).

Testament

Die Erbfolge kann unter gewissen Einschränkungen nach den eigenen Vorstellungen und Wünschen durch Testament oder Erbvertrag geregelt werden. Eine solche letztwillige Verfügung hat zur Folge, dass die gesetzliche Erbfolge nicht eintritt.

Ein Testament kann sowohl privatschriftlich als auch öffentlich (notariell) errichtet werden. Beide Formen können grundsätzlich jederzeit widerrufen werden. Das Testament verwahrt man entweder selbst oder hinterlegt es beim zuständigen Nachlassgericht. Wird es notariell beurkundet, gibt es später keine Probleme in Bezug auf die Echtheit.

Das privatschriftliche Testament, auch eigenhändiges Testament genannt, muss vom Testator von Anfang bis Ende eigenhändig (das heißt handschriftlich) geschrieben und unterschrieben sein. Ort und Datum sollten unbedingt angegeben werden. Außerdem sollte die Unterschrift vollständig geleistet werden, um auf diese Weise Verwechslungen zu vermeiden; bei späteren Zusätzen oder Änderungen ist der Text durch Wiederholung der Unterschrift abzuschließen.

Ehegatten können ein – eigenhändiges oder notarielles – Testament in einer gemeinschaftlichen Urkunde niederlegen. Im Regelfall wird dazu von einem der Ehegatten ein vollständiges Testament errichtet, der andere Ehegatte unterzeichnet diese gemeinschaftliche Erklärung.

Beim öffentlichen Testament erklärt der Erblasser seinen Willen mündlich gegenüber dem Notar.

Überprüfen Sie Ihr Testament/Ihren Erbvertrag regelmäßig – im Laufe der Zeit ändern sich die Vermögensverhältnisse und Lebensumstände.

Die häufigste Form des gemeinschaftlichen Testaments ist das sogenannte Berliner Testament, in dem sich die Ehegatten gegenseitig als Alleinerben einsetzen und bestimmen, dass mit dem Tod des Letztversterbenden der Nachlass an die gemeinsamen Abkömmlinge fallen soll. Das Vermögen des Erstversterbenden geht auf den länger lebenden Ehegatten allein über. Dadurch wird eine Erbengemeinschaft vermieden und die Kinder erhalten nach dem Tod des Erstversterbenden allenfalls den Pflichtteil. Erst nach dem Tod des länger lebenden Ehegatten geht das gesamte Vermögen der Eltern auf die Kinder über.

Nachteil dieses Testaments ist, dass zwei Erbfälle geschaffen werden und der Fiskus damit unter Umständen zweimal in den Genuss der Erbschaftsteuer kommt. Der steuerliche Nachteil kann aber gemindert oder sogar vermieden werden, indem der länger lebende Ehegatte mit Vermächtnissen belastet wird. Das heißt es können bestimmte Werte aus dem Nachlass des Erstversterbenden schon nach dessen Tod an die Kinder übertragen bzw. ausbezahlt werden, zumindest in Höhe der möglichen Steuerfreibeträge.

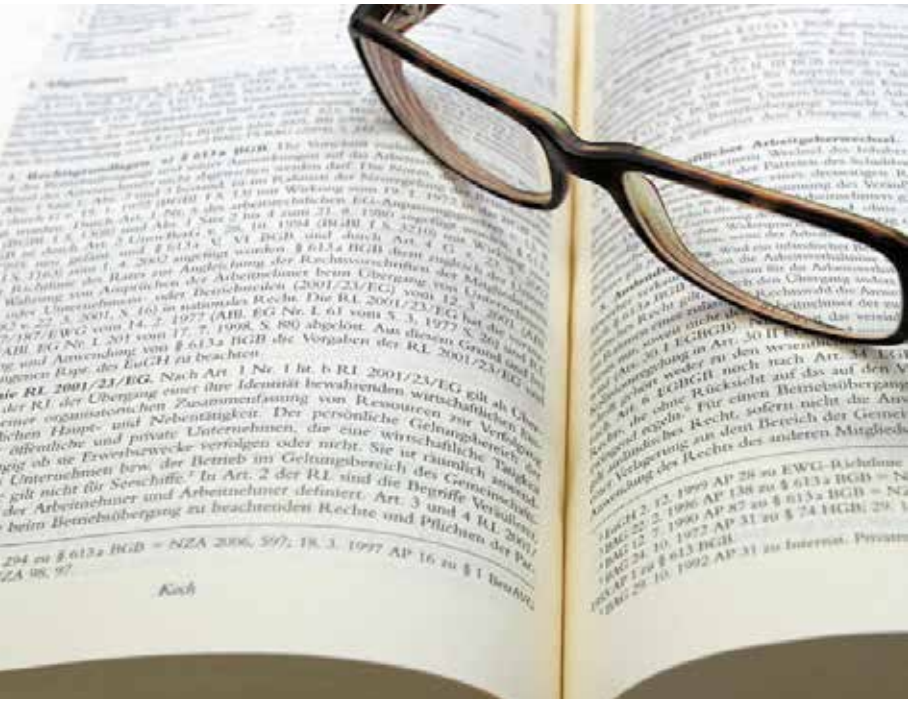

Das Berliner Testament bewirkt, dass die Kinder von dem zuerst versterbenden Elternteil enterbt sind (was gewollt ist). Ist eines der Kinder damit nicht einverstanden, so hat es lediglich Anspruch auf den Pflichtteil vom Vermögen des erstverstorbenen Elternteils. Allerdings besteht dieser Anspruch in Geld und ist sofort fällig, was zu Liquiditätsproblemen führen kann.

Die Eltern sollten beizeiten versuchen, mit den Kindern einen Pflichtteilsverzicht zu vereinbaren, gegebenenfalls gegen Zahlung einer Abfindung oder Übertragung von Vermögensteilen. Ist eines der Kinder nicht bereit, auf den Pflichtteil zu verzichten, können die Eltern Pflichtteilsklauseln (auch Pflichtteilsdrohklauseln genannt) in ihr Testament aufnehmen.

Durch diese Anordnung erhält dasjenige Kind, das beim Tod des ersten Elternteils seinen Pflichtteil verlangt hat, beim Tod des überlebenden Elternteils wieder nur den Pflichtteil. Nachdem die Sanktionswirkungen der Pflichtteilsdrohklauseln von den jeweiligen Formulierungen im Testament abhängen und zudem die steuerlichen Auswirkungen zu beachten sind, erfordert diese Vorgehensweise vorab eine qualifizierte Beratung.

Grundsätzlich ist zu überlegen, ob der überlebende Ehegatte an die Erbeinsetzung der Kinder gebunden bleiben soll oder ob er sie aufgrund eingetretener wirtschaftlicher oder familiärer Veränderungen später abändern darf.

Erbvertrag

Inhaltlich können im Erbvertrag dieselben Verfügungen wie in einem Testament getroffen werden. Jedoch ist der Erbvertrag im Gegensatz zum Testament keine einseitige, sondern eine gegenseitige letztwillige Verfügung. Der Erbvertrag muss immer notariell beurkundet werden.

Diese vertragliche Bindung gegenüber dem Vertragspartner bewirkt, dass seitens des Erblassers die getroffenen Anordnungen nur in ganz seltenen Fällen widerrufen werden können. Für den Nachfolger bedeutet dies mehr Sicherheit, zum Beispiel was die zugesagte Übertragung des Unternehmens anbelangt.

Zu beachten ist, dass bei Vornahme oder Änderung der Erbregelung gleichzeitig vorhandene Gesellschaftsverträge überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Vermächtnis

Der Erbe kann mit Vermächtnissen belastet werden. Ein Vermächtnis ist die Zuwendung einzelner Gegenstände (auch von hohem Wert) und Geldbeträge aus dem Nachlass an eine Person, ohne dass diese Person gleichzeitig Erbe wird. Der Vermächtnisnehmer wird – anders als der Erbe – nicht Rechtsnachfolger des Erblassers, sondern er hat gegen den Erben lediglich einen Anspruch auf das Vermächtnis. Die Anordnung einzelner Vermächtnisse kann sowohl innerhalb eines Testaments (§ 1939 BGB) als auch in einem Erbvertrag (§ 1941 BGB) getroffen werden. Der Zeitpunkt, wann das Vermächtnis erfüllt werden muss, kann vom Erblasser frei bestimmt werden.

Im Gegensatz zu einem Erben hat der Vermächtnisnehmer keine Verpflichtungen zu tragen, er muss also nicht für die Schulden des Verstorbenen aufkommen, außer sie betreffen das Vermächtnis selbst.

Vorsorge im Notfall

Neben der Regelung des Nachlasses zu Lebzeiten gibt es noch weitere äußerst wichtige Vorsorgedokumente, die jeder Unternehmer grundsätzlich für einen Notfall bereithalten sollte.

Patientenverfügung

Ärztliche Maßnahmen bedürfen stets der Einwilligung des Patienten. Um sicher zu sein, dass diese Wünsche im Ernstfall beachtet werden, empfiehlt sich die Erstellung einer Patientenverfügung. In einer Patientenverfügung können Sie schriftlich Ihren Willen über die Art und Weise ärztlicher Behandlung abfassen. Dies geschieht für den Fall, dass Sie einmal nicht mehr selbst entscheiden können. Sollte dieser Fall eintreten, kann mithilfe der Patientenverfügung Ihr Wille in Bezug auf ärztliche Maßnahmen ermittelt werden. So können Sie, auch wenn Sie nicht mehr imstande sind zu entscheiden, auf ärztliche Maßnahmen Einfluss nehmen und Ihr Recht auf Selbstbestimmung wahren. Es ist sehr empfehlenswert, eine Patientenverfügung mit dem Hausarzt oder einem anderen Arzt des Vertrauens zu besprechen. Vorteilhaft ist es, wenn die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht (siehe Vorsorgevollmacht) verknüpft wird. Hierzu ist es notwendig, dass der Inhalt der Patientenverfügung der bevollmächtigten Person bekannt ist.

Vermächtnisnehmer hat Anspruch gegen Erben.

Betreuungsverfügung

Wenn eine Person nicht mehr in der Lage ist, sich ganz oder teilweise um ihre Angelegenheiten selbst zu kümmern, kann vom Betreuungsgericht ein Betreuer bestellt werden. Dieser tritt dann als gesetzlicher Vertreter in einem festgelegten Aufgabengebiet für diese Person auf. Dieses Aufgabengebiet kann zum Beispiel die Wohnungsangelegenheiten, die Aufnahme in ein Heim oder Vermögensangelegenheiten betreffen. In der Betreuungsverfügung können Sie festlegen, wer im Betreuungsfall vom Gericht als Ihr Betreuer oder aber auch wer keinesfalls als Betreuer festgelegt werden soll. Das Gericht hat diese Wünsche grundsätzlich und verbindlich zu berücksichtigen. Ein Betreuer steht immer unter Aufsicht. Er unterliegt gesetzlichen Beschränkungen und der gerichtlichen Überwachung.

Vollmachten

Neben den beiden genannten Verfügungen gibt es noch weitere Dokumente, die bei Krankheit, Unfall oder Tod wichtig sind.

Vorsorgevollmacht

Mit ihr wird eine Person des Vertrauens eingesetzt, welche die vermögensrechtlichen und/oder persönlichen Angelegenheiten regelt, wenn der Vollmachtgeber dies nicht mehr kann (zum Beispiel bei Krankheit, Alter). Mit der Vorsorgevollmacht kann die gesetzliche Betreuung vermieden werden. Anstelle eines vom Betreuungsgericht bestellten Betreuers regelt die mit der Vorsorgevollmacht ausgestattete Person die benannten Bereiche. Eine entsprechende Vollmacht setzt auf grenzenloses und nicht kontrolliertes Vertrauen (keine gerichtliche Kontrolle). Die Patientenverfügung sollte nicht mit der Vorsorgevollmacht verwechselt werden. Letztere geht regelmäßig über medizinische Fragen hinaus und ermöglicht die Benennung eines Vertreters für alle Belange des Lebens. Oft ist es sinnvoll, eine Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht zu kombinieren.

Generalvollmacht

Zweck der Generalvollmacht ist es, einer Vertrauensperson die Macht zur unbeschränkten Vertretung bei allen Rechtsgeschäften zu geben. Die Generalvollmacht wird oft mit der Vorsorgevollmacht verwechselt. Letztgenannte soll in erster Linie die Wahrnehmung der höchstpersönlichen Interessen des Vollmachtgebers gegenüber Ärzten, Krankenhaus und Pflegeheim regeln. Sie kann jedoch darüber hinaus auf Vermögensangelegenheiten ausgedehnt werden. Der Generalbevollmächtigte kann fast alle Verträge für den Vollmachtgeber abschließen und ihn gegenüber Behörden, Banken und Gerichten vertreten.

Bankvollmacht

Im Krankheits- oder Todesfall ist es besonders wichtig, dass weiterhin auf die Firmenkonten (bei Ehegatten auch auf die Privatkonten) zugegriffen werden kann. Grundsätzlich reicht hier auch eine Generalvollmacht. Kreditinstitute akzeptieren diese (ohne notarielle Beglaubigung) jedoch oftmals nicht. Deshalb sollte bei der jeweiligen Bank auf deren Formular eine Bankvollmacht über den Tod hinaus hinterlegt werden.

Aufbewahrung

Die Bundesnotarkammer führt ein zentrales Vorsorgeregister, in das Vollmachten, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen sowie Patientenverfügungen eingetragen werden können. So wird sichergestellt, dass die Betreuungsgerichte eingesetzte Bevollmächtigte im Bedarfsfall auch finden. Mehr Informationen finden Sie unter www.vorsorgeregister.de.

Alle oben genannten Verfügungen und Vollmachten können eigenständig erarbeitet werden. Hierzu gibt es vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz die Arbeitsvorlage „Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter durch Vollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung“. Diese kann im Downloadbereich unter www.justiz.bayern.de abgerufen werden.

Grundsätzlich ist es jedoch empfehlenswert, die Hilfe fachkundiger Personen (Notare, Rechtsanwälte) bei der Bearbeitung dieser Dokumente in Anspruch zu nehmen, da die Erstellung im Detail komplex ist und umfangreiches Fachwissen erfordert.

Eheliches Güterrecht/Ehevertrag

Das eheliche Güterrecht hat nicht nur Einfluss auf die Erbquote, sondern tangiert noch viele weitere Bereiche. Im Nachfolgenden sollen die entscheidenden Merkmale der Güterstände genannt werden. Achtung: Außer dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft bedürfen alle anderen Güterstände der notariellen Form.

Zugewinngemeinschaft

Als Zugewinngemeinschaft wird der gesetzliche Güterstand der Ehegatten bezeichnet, wenn nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbart ist.

Vorteile:

- Keine Haftung für Schulden des Ehepartners
- Teilhabe der Ehepartner am Vermögenswachstum während der Ehe (Ausgleichsanspruch bei deren Beendigung)
- Bessere Versorgung des verwitweten Partners durch den Zugewinnausgleich
- Zugewinnausgleich ist steuerfrei
- Etwaige Nachteile des Zugewinnausgleichs bei Scheidung sind durch Ehevertrag regelbar

Nachteile:

- Nur gemeinsames Verfügungsrecht über das Vermögen als Ganzes; der Partner muss daher unter Umständen dem Verkauf des Unternehmens zustimmen.
- Der Überlebende kann sein Erbe ausschlagen und den Pflichtteil plus Zugewinnausgleich verlangen.
- Im Scheidungsfall kann es Streit um die Errechnung der Zugewinnausgleichsforderung geben.

Der Ausgleichsanspruch berechnet sich vom kapitalisierten Ertragswert und nicht nach der Formel „Aktivseite der Bilanz, angesetzt zu Verkehrswerten, abzüglich Schulden“ und belastet den Unternehmer mit ganz erheblichen Liquiditätsabflüssen – ganz abgesehen davon, dass sich über die Höhe des Ertragswertes schier endlos streiten lässt.

Für das Unternehmen stellt der Zugewinnausgleich eine echte Gefahr dar. Denn der Ausgleich ist als Geldanspruch sofort fällig.

Gütertrennung

Bei der Gütertrennung bleiben die Vermögensbereiche beider Ehegatten getrennt. Dadurch erfolgt eine vollständige Trennung der Vermögensmassen.

Vorteile:

- Keine Haftung für Schulden des Ehepartners
- Kein Zugewinnausgleich bei Scheidung
- Alleiniges Verfügungsrecht jedes Ehegatten über sein eigenes Vermögen als Ganzes
- Ohne Verfügungen von Todes wegen nur gesetzlicher Erbanspruch
- Vermögensverhältnisse gut überschaubar

Nachteile:

- Kein Vermögenszuwachs für den Ehepartner, wenn er am Betrieb nicht beteiligt ist
- Ohne ergänzende testamentarische Verfügung oft unzulänglicher Schutz des überlebenden Ehepartners
- Kein steuerfreier Zugewinn im Erbfall

Modifizierte Zugewinngemeinschaft

Mit einem notariellen Ehevertrag können bestimmte Vermögenspostionen vom Zugewinnausgleich ausgeschlossen werden. Zum Beispiel kann sich eine solche modifizierte Zugewinngemeinschaft auf den Betrieb beziehen. Festzulegen ist, für welchen Lebensumstand diese Vereinbarung getroffen wird. In erster Linie ist an den Fall der Scheidung zu denken. In der Praxis ist es dann meistens sinnvoll, auch die bei der Zugewinngemeinschaft geltende Verfügungsbeschränkung auszuschließen.

Gütergemeinschaft

Die Besonderheit der Gütergemeinschaft besteht darin, dass das in die Ehe eingebrachte und später erworbene Vermögen beider Ehegatten zu gemeinschaftlichem Vermögen wird. Dieses Gesamtgut wird (sofern nichts anderes hierzu vereinbart) gemeinsam verwaltet. Jeder Ehegatte haftet mit dem Gesamtgut grundsätzlich auch für Schulden des anderen.

Doch nicht alle Vermögenswerte fallen unter das Gesamtgut: Ausgenommen hiervon sind mit dem sogenannten Sondergut jene Vermögenswerte, welche rechtsgeschäftlich nicht übertragen werden können (etwa ein persönliches Wohnrecht), sowie das jeweilige Vorbehaltsgut, an welchem jeder Ehegatte alleinigen Besitz und alleiniges Nutzungsrecht hat. Was hierunter fallen soll, muss ausdrücklich bestimmt und am besten auch mit in den Ehevertrag aufgenommen werden.

Ehegattenarbeitsverträge können bei einer Gütergemeinschaft steuerlich nicht anerkannt werden, es sei denn, der Betrieb ist Vorbehaltsgut.

Übergabevertrag bei Unternehmensverkauf

Im Rahmen der Betriebsübergabe wird – der besseren Übersichtlichkeit wegen – unterschieden zwischen dem Verkauf des Betriebes und der Übergabe innerhalb der Familie im Zuge der vorweggenommenen Erbfolge.

Unternehmenskaufvertrag

Ein Unternehmen als Gesamtheit von Sachen, Rechten, betrieblichem Know-how und Geschäftsbeziehungen kann Gegenstand des Rechtsverkehrs sein.

Beim Kauf eines Unternehmens sind im Wesentlichen zwei Varianten möglich: der Sachkauf, das heißt der Kauf von Wirtschaftsgütern (auch Asset Deal genannt), und der Rechtskauf, das heißt der Kauf von Anteilen (auch Share Deal genannt). Letzterer ist nur bei einer Kapitalgesellschaft möglich.

Beim Sachkauf erfolgt die komplette oder teilweise Übertragung der Wirtschaftsgüter (Grundstücke, Maschinen, Vorräte, Verbindlichkeiten etc.) an den Erwerber, jedoch ohne seinen Rechtsträger.

Im Fall des Rechtskaufs erfolgt die Veräußerung eines Unternehmens durch den Verkauf der Gesellschaftsanteile am Unternehmen, das heißt durch die Übertragung seines Rechtsträgers. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Gesellschafter den GmbH-Anteil verkauft. Würde dagegen die GmbH den Betrieb verkaufen, wäre dies ein Sachkauf.

Die Aussage, dass der Rechtskauf besser sei für den Verkäufer und der Sachkauf besser für den Käufer, ist generell richtig. Dazu trägt bei, dass beim Sachkauf Abschreibungsvolumen durch Buchwertaufstockung generiert wird.

Eine umfassende Aufzählung aller zu beachtenden Kriterien ist im Rahmen dieser Broschüre nicht möglich.

Kontaktieren Sie zur Besprechung der steuerlichen Auswirkungen Ihren Steuerberater.

Neben den unterschiedlichen Interessenslagen (Käufer/Verkäufer) sollen rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Komponenten optimiert werden.

Im Folgenden werden die wichtigsten Aspekte stichpunktartig genannt:

- Kaufgegenstand (Sachkauf oder Rechtskauf)
- Kaufpreis (Höhe, Art und Weise der Zahlung, Sicherung der Kaufpreisforderung)
- Klausel, ob der Name des Betriebes fortgeführt wird
- Umgang mit Forderungen, Verbindlichkeiten, Material- und Warenbestand sowie halbfertigen Arbeiten regeln (bei Letzteren Kalkulationsgrundlage prüfen!)
- Bestehen Eigentumsvorbehalte? Wenn ja: wofür?

- Welche betrieblichen Verträge existieren und können bzw. müssen übernommen werden (Arbeitsverträge, Versicherungsverträge, Verträge mit Lieferanten und Kunden, Kreditverträge)?
- Regelungen treffen hinsichtlich ausstehender Steuerzahlungen und -nachzahlungen sowie Sozialversicherungsbeiträge (bei Betriebsprüfung).
- Zusicherung hinsichtlich der Jahresabschlussangaben verlangen
- Bestehen Gewährleistungen bzw. Gewährleistungsrisiken?
- Rücktrittsrecht für Käufer und Verkäufer vorsehen (mögliche Gründe: Mietvertrag kommt nicht zustande, Baunutzungsverordnung, Auflagen des Gewerbeaufsichtsamtes bzw. der Berufsgenossenschaft oder des Landratsamts, Wasserschutzgebiet).
- Existieren Lizenzen, gewerbliche Schutzrechte, Patente etc.? Werden diese übernommen?
- Kosten des Vertrages
- Haftungsausschluss nach § 25 HGB für zivilrechtliche Ansprüche
- Wettbewerbsverbot (Tätigwerden des Verkäufers als Konkurrent)
- Zeitspanne, in der der Verkäufer den Käufer unterstützt, sowie Art und Umfang der Unterstützung (Beratervertrag, Entgelt)
- Salvatorische Klauseln (Wirksamkeit der aufgeführten Klauseln, Gerichtsstand, Nebenabreden)

Diese Gestaltungsformen erfordern schon wegen der steuerlichen Konsequenzen eine Zusammenarbeit mit dem Steuerberater sowie Experten der betrieblichen Altersversorgung.

Namensfortführung bei Übernahme eines Einzelunternehmens

Soll der Firmenname übernommen werden, so geht das nur mit Zustimmung des bisherigen Eigentümers. Die Namensfortführung setzt grundsätzlich die Eintragung ins Handelsregister durch den Übergeber voraus; sie wird durch den Zusatz „e. K.“ (eingetragener Kaufmann) dokumentiert. Danach ist die Einwilligung des Übergebers bezüglich der Namensfortführung vertraglich zu regeln. Der Übernehmer muss diesen Vorgang anschließend im Handelsregister gemeinsam mit dem Übergeber notariell veranlassen.

Pensionsrückstellungen

Für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH werden zur Altersversorgung häufig Pensionsrückstellungen in der Bilanz gebildet und mittels einer Rückdeckungsversicherung abgesichert. So attraktiv dies steuerlich auch sein mag, kann die Existenz einer Pensionszusage, gerade beim Unternehmensverkauf, zu einem großen Problem führen: Während beim Betriebsübergang im Familienverbund der Übernehmer häufig bereit sein wird, für die Altersversorgung des Übergebers aufzukommen, ist dies bei einem fremden Erwerber meist nicht der Fall. Der Interessent wird in aller Regel erst dann gewillt sein, den Betrieb zu kaufen, wenn die GmbH sich ihrer Pensionsverpflichtungen entledigt hat.

Denkbare Möglichkeiten sind:

- Übertragung der Pensionsverpflichtungen auf einen Pensionsfonds gegen Einmalzahlung
- Verzicht des Gesellschafter-Geschäftsführers auf seine Pensionsanwartschaft
- Ausgliederung des Betriebes der GmbH in eine neue GmbH und Zurückbehaltung der Pensionsverpflichtung mit Rückdeckungsversicherung in der Alt-GmbH

Betriebsübergabe im Wege der vorweggenommenen Erbfolge (Schenkung)

Bei der Betriebsübergabe innerhalb der Familie muss sich der Übergeber zunächst Gedanken darüber machen, ob nur der Betrieb, der Betrieb mit den Betriebsgebäuden oder auch das Wohnhaus mit übergeben werden soll.

Des Weiteren sind folgende Fragen zu klären:

- Was soll übergeben werden?
- An wen soll übergeben werden (zum Beispiel nur an ein Kind) und soll die Zuwendung auf den Pflichtteil angerechnet werden?
- Was soll mit dem sonstigen Vermögen geschehen bzw. was sollen die anderen Erben (noch) erhalten und zu welchem Zeitpunkt?
- Wurde mit den Erben über einen Pflichtteilsverzicht gesprochen und wie stehen sie dazu?
- Soll eine Rückübertragungsverpflichtung vereinbart werden, etwa für den Fall des Vorversterbens des Beschenkten ohne Hinterlassung eigener Abkömmlinge?
- Existiert überhaupt ein Testament, ist es auf aktuellem Stand, wie ist es im Rahmen der Übergabe zu ändern?
- Wie soll verfahren werden, wenn der Beschenkte den Betrieb kurz nach Erhalt verkauft?

Auch der potenzielle Betriebsübernehmer muss sich Fragen stellen:

- Sind mir die wirtschaftlichen Verhältnisse des zu übernehmenden Betriebes wirklich bekannt (Jahresabschlüsse, Bankdarlehen etc.)?
- Welche Schulden muss ich mit übernehmen?
- Sind Ausgleichszahlungen gerechtfertigt und an die Geschwister zu erbringen?
- Bin ich imstande, die für die Schenkung geforderte Gegenleistung zur Versorgung der Eltern aufzubringen?

Grundsätzlich kann in Übergabeverträgen zwar vieles vereinbart werden, aber das bedeutet noch lange nicht, dass alles auch zweckmäßig ist. Das Ziel des Übergebers ist die Fortführung des Unternehmens durch die nächste Generation und der Übernehmer muss die Möglichkeit haben, dies auch zu verwirklichen. Zu starke Restriktionen, zum Beispiel, dass der Beschenkte den Betrieb (als Sicherheit für ein Bankdarlehen) nicht belasten darf, können die Unternehmensführung stark beeinträchtigen oder sogar unmöglich machen.

Was helfen letztlich auch vertragliche Vereinbarungen, wenn sie später nur zu Querelen führen?

Beispiel:
Dem Schenker wird garantiert, dass er die Werkstatt für seinen privaten Bedarf nutzen kann. Auf die Betriebsabläufe wirkt sich das dann aber über Gebühr störend aus und der Nachfolger ist chronisch verärgert.

Schenkung und Sozialhilfe bzw. ALG II

Ist der Schenker bzw. der auf seinen Pflichtteil Verzichtende später auf Sozialhilfe angewiesen, kann der Träger der Sozialhilfe den Anspruch des Schenkers nach § 528, Abs. 1, S. 1 BGB, auf sich überleiten und einklagen. Aber auch hier gilt die 10-Jahres-Frist; die Herausgabe des geschenkten Gegenstandes ist ausgeschlossen, wenn seit der Schenkung mehr als zehn Jahre verstrichen sind. Unabhängig davon gilt, dass Kinder grundsätzlich für ihre Eltern unterhaltspflichtig sind. In welchem Umfang die Kinder für ihre Eltern aufkommen müssen, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Dabei gilt: Der Selbstbehalt des Kindes muss „angemessen“ bleiben.

Haftung bei Betriebsübernahme

Wer einen Betrieb übernimmt, kann für Verbindlichkeiten des Vorgängers haftbar gemacht werden. Das ergibt sich aus den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB), der Abgabenordnung (AO) und des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Haftung des Erwerbers bei Übernahme eines Einzelunternehmens

Führt der Erwerber eines Einzelunternehmens den Namen des Betriebes nicht fort, so haftet er nicht für Gewährleistungsverpflichtungen, Lieferantenverbindlichkeiten und Bankschulden des übernommenen Betriebes. Die anderen Haftungsbestandteile bleiben davon unberührt.

Kein Haftungsausschluss für Steuerschulden

Haftung des Erwerbers bei Fortführung der bisherigen Firma

Bei Betrieben, die im Handelsregister eingetragen sind oder eingetragen sein müssten (bei Vorliegen eines kaufmännischen Geschäftsbetriebs), wird die Frage der Haftung zusätzlich durch § 25 HGB geregelt. Nach § 25 HGB setzt die Haftung nur dann ein, wenn der Betrieb unter dem bisherigen Firmennamen, der auch im Handelsregister eingetragenen ist, weitergeführt wird. Der Erwerber haftet dann für alle Geschäftsverbindlichkeiten des früheren Inhabers (einschließlich Gewährleistungen und vertraglich vereinbarter Verpflichtungen wie Miete, Pacht, Versicherungen, Abnahmeverpflichtungen und Lieferantenbindungen). § 25 HGB ist bei Kauf, Schenkung, Pacht und Erwerb im Zuge von Erbauseinandersetzungen anwendbar. Eine Haftung für private Schulden besteht nicht. Die Haftung des Erwerbers beschränkt sich nicht auf das übernommene Vermögen.

Der Verkäufer haftet nach der Unternehmensübergabe (Handelsregistereintragung) ebenfalls weiter für Verbindlichkeiten, die vor Ablauf von fünf Jahren fällig und gegen ihn geltend gemacht werden.

Führt der Erbe eines im Handelsregister eingetragenen Unternehmens den Betrieb fort, so entfällt die Haftung nach den Vorschriften des § 25 HGB, wenn der Betrieb innerhalb von drei Monaten eingestellt wird.

Ein Haftungsausschluss ist nur wirksam, wenn er im Handelsregister eingetragen ist.

Haftung für betriebsbedingte Steuern bei Übernahme

Die Haftung für betriebliche Steuerschulden kann nicht ausgeschlossen werden. Betriebliche Steuern sind die Gewerbesteuer, die Umsatzsteuer, die betriebliche Kfz-Steuer und die Lohnsteuer. Dabei ist unerheblich, ob der Betrieb im Handelsregister eingetragen ist oder nicht. Die Haftung ist beschränkt auf das übernommene Vermögen. Bei der Körperschaftsteuer verbleibt die GmbH als Steuerschuldner.

Der Nachfolger übernimmt alle betrieblichen Steuerschulden des Altinhabers, die seit dem Beginn des letzten, vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres entstanden sind und bis zum Ablauf von einem Jahr nach Anmeldung des Betriebes durch den Erwerber festgesetzt oder angemeldet werden. Bei einer Betriebsprüfung im ersten Jahr nach der Übernahme kann sich somit der Haftungsumfang erweitern.

Das Finanzamt darf dem künftigen Nachfolger nur dann Auskunft über betriebliche Steuerschulden geben, wenn die Zustimmung des Betriebsinhabers vorliegt (Steuergeheimnis). § 75 AO kommt zur Anwendung bei Kauf, Schenkung und Erwerb im Zuge der Erbauseinandersetzung.

Das steuerliche Haftungsrisiko lässt sich eingrenzen, wenn eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes vorliegt. Diese schließt jedoch Steuernachzahlungen nicht aus, die aufgrund einer im ersten Jahr nach der Übernahme erfolgten Betriebsprüfung festgestellt werden. Zwischen den Vertragsparteien sollten für diesen Fall entsprechende Regelungen getroffen werden (gegebenenfalls verbunden mit Sicherheitsleistungen).

Haftung für Altverbindlichkeiten aus der Sozialversicherung

Nach derzeitiger Rechtslage ist davon auszugehen, dass Beitragsforderungen der Sozialversicherungsträger nicht auf den Betriebserwerber übergehen. Eine höchstrichterliche Entscheidung steht allerdings noch aus. Deshalb ist es sinnvoll, vor der Übernahme eines Betriebes bei den Krankenkassen sowie den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung zu prüfen, ob es rückständige Sozialversicherungsbeiträge gibt.

Haftung des Erben nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

Der Erbe gilt als Gesamtrechtsnachfolger. Mit dem Vermögen des Erblassers gehen auf den Erben auch die Schulden über. Zählt zum Nachlass ein Betrieb, so gilt dies auch für die Verbindlichkeiten des Unternehmens. Der Erbe haftet für die Nachlassverbindlichkeiten grundsätzlich unbeschränkt – notfalls mit seinem eigenen Vermögen.

Es besteht die Möglichkeit das Erbe innerhalb von sechs Wochen nach dem Erbfall auszuschlagen. Erklärt werden muss dies gegenüber dem Nachlassgericht.

Haftung für nicht eingezahlte Stammeinlagen

Beim Kauf von GmbH-Geschäftsanteilen haftet der Käufer gesamtschuldnerisch mit dem Verkäufer für noch nicht eingezahlte Stammeinlagen.

Haftung bei Umweltaltlasten

Zur Ermittlung des weiteren Handlungsbedarfs im Umweltbereich können Sie unter www.hwk-ecocheck.de nähere Informationen einholen.

Altlasten können das Erdreich, Oberflächen oder Grundwasser verunreinigen.
Dies trifft insbesondere zu, wenn mit folgenden Betriebsstoffen gearbeitet wurde:

- Schwermetalle
- Mineralöle
- Holzschutzmittel
- Kraftstoffe
- Farben, Lacke, Verdünnungen

Für den Betriebsinhaber besteht dadurch die Gefahr eines unkalkulierbaren finanziellen Risikos sowie einer unverschuldeten Haftung. Grundsätzlich haftet nämlich der Grundstückseigentümer, auch wenn er die Umweltgefährdung nicht selbst verursacht hat. Der Eigentümer kann zwar den Verursacher in Regress nehmen, die Beweislast liegt aber bei ihm.

Datenschutz

Der Übernehmer setzt bei einer Betriebsnachfolge darauf, mit einem Kundenstamm in die Selbstständigkeit zu starten. Hierbei sind – auch bei einer Schenkung des Betriebes an ein Kind – datenschutzrechtliche Anforderungen zu beachten. Das Datenschutzgesetz greift auch bei einer unentgeltlichen Weitergabe von Kundendaten. Eine unzulässige Weitergabe von Daten bzw. die spätere Nutzung kann je nach Sachverhalt sowohl für den Übergeber als auch für den Übernehmer zu einer erheblichen Geldbuße führen. Daher sollten alle Kunden vorher um Einwilligung in die Weitergabe der Daten gebeten werden. Wir empfehlen, eine ausdrückliche Erklärung der Kunden einzuholen, dass Einverständnis besteht bezüglich der Weitergabe der Daten. Bitte denken Sie schon in der Phase der Übergabeverhandlungen an den Datenschutz – insbesondere hinsichtlich Mitarbeiterdaten. Möglich ist lediglich die Herausgabe von anonymisierten Arbeitsverträgen oder Listen der Mitarbeiter.

Falls Sie Kundendaten übertragen möchten, sollten Sie Ihre Kunden vorher um Einwilligung in die Weitergabe Ihrer Daten bitten.

Leider sind aus Sicht eines Nachfolgers gerade diese besonders schutzwürdigen Daten über Kunden und Mitarbeiter von Interesse.

Es bestehen folgende Ausnahmen bzw. Erleichterungen:

- Der Kauf von Kapitalgesellschaften im Ganzen (z. B. Kauf der Anteile einer GmbH) ist unter datenschutzrechtlichen Aspekten unkritisch, da hier der Rechtsträger derselbe bleibt.
- Bei Gesamtrechtsnachfolge durch Erbfolge gehen die Geschäftsdaten unmittelbar auf die Erben über.
- Das Bundesdatenschutzgesetz kennt Erleichterungen für sogenannte Listendaten (Name und Postanschrift). Kommunikationsdaten wie E-Mail-Adressen oder Telefonnummern sowie Daten über bereits beanspruchte Dienstleistungen oder Käufe sind hiervon aber nicht umfasst.

Arbeitsrecht

Betriebsübernahme durch Vertrag

Nach § 613 a BGB tritt der neue Betriebsinhaber in die Rechte und Pflichten des im Zeitpunkt des Betriebsübergangs bestehenden Arbeitsverhältnisses ein. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Mitarbeiters durch den bisherigen Arbeitgeber oder durch den neuen Inhaber wegen Betriebsübergangs ist damit unwirksam. Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt davon unberührt.

§ 613 a BGB ist auch auf Auszubildende und Kleinbetriebe selbst mit nur einem Beschäftigten anzuwenden. Der neue Betriebsinhaber muss die nach Betriebsübernahme geleistete Arbeit genauso entlohnen wie der bisherige. Insbesondere ist er verpflichtet, übertarifliche Löhne weiterzubezahlen. Das Gleiche gilt für sonstige Ansprüche wie Urlaub, Urlaubsgeld, Sonderzahlungen.

Im Falle des Betriebsübergangs tritt der neue Inhaber in die Rechte und Pflichten der zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs bestehenden Arbeitsverhältnisse ein. Soweit zwischen dem alten Betriebsinhaber und den Arbeitnehmern Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen gelten, ist deren Geltung zwischen dem neuen Betriebsinhaber und den Arbeitnehmern im Einzelfall zu klären.

Der bisherige Inhaber haftet grundsätzlich neben dem neuen Arbeitgeber als Gesamtschuldner, soweit die Verbindlichkeiten gegenüber den Arbeitnehmern vor dem Zeitpunkt des Betriebsübergangs entstanden sind und vor Ablauf von einem Jahr nach dem Zeitpunkt des Betriebsübergangs fällig werden. Der neue Betriebsinhaber haftet nach § 613 a BGB für Verbindlichkeiten gegenüber den Arbeitnehmern (rückständige Löhne etc.) aus der Zeit vor der Betriebsübertragung in vollem Umfang.

§ 613 a BGB regelt nur die Haftung des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer (Außenverhältnis). Wer im Innenverhältnis zwischen früherem und neuem Arbeitgeber die Schuld zu tragen hat, hängt in erster Linie davon ab, welche Vereinbarungen im Übernahmevertrag getroffen werden. Enthält der Vertrag keine Regelung, so sind die Arbeitgeber untereinander zu gleichen Teilen verpflichtet.

Prüfen Sie als Erwerber im Vorfeld deshalb eingehend die Personalstruktur und die bestehenden Vereinbarungen!

Unterrichtungspflicht des Arbeitgebers bei Betriebsübernahme durch Vertrag

Der bisherige und der neue Betriebsinhaber sind verpflichtet, die von einem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer über folgende Punkte zu unterrichten:

- Bereits bekannter oder geplanter Zeitpunkt des Übergangs
- Grund des Betriebsübergangs
- Rechtliche, wirtschaftliche und soziale Folgen des Übergangs für den Arbeitnehmer

Die Unterrichtung muss in Textform erfolgen. Das Unterrichtungsschreiben muss dem Arbeitnehmer zugehen. Eine Unterrichtung durch Aushang am Schwarzen Brett genügt nicht.

Widerspruchsrecht des Arbeitnehmers bei Betriebsübernahme durch Vertrag

Nach der Vorschrift muss ein Arbeitnehmer, der nicht möchte, dass sein Arbeitsverhältnis mit dem neuen Betriebsinhaber weiter besteht, innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterrichtung schriftlich gegenüber dem alten oder dem neuen Betriebsinhaber widersprechen. Widerspricht der Arbeitnehmer dem Übergang, so bleibt das Arbeitsverhältnis mit dem alten Betriebsinhaber bestehen. Dieser kann dem widersprechenden Arbeitnehmer betriebsbedingt und unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist kündigen, wenn er ihn nach dem Betriebsübergang nicht mehr weiterbeschäftigen kann.

Die Widerspruchsfrist von einem Monat beginnt, wenn der Arbeitnehmer vollständig unterrichtet worden ist. Nur wenn dem Arbeitnehmer alle in § 613 a Abs. 5 BGB geforderten Informationen zugegangen sind, liegt eine vollständige Unterrichtung vor, ansonsten beginnt die Widerspruchsfrist erst nach Beseitigung des Fehlers. Dies birgt ein erhebliches Risiko für den bisherigen wie für den neuen Betriebsinhaber.

Erbfall

Im Erbfall tritt der Erbe in alle Rechte und Pflichten der zum Zeitpunkt des Erbfalls bestehenden Arbeitsverhältnisse ein. Soweit zwischen dem alten Betriebsinhaber und den Arbeitnehmern Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen gelten, ist deren Geltung zwischen dem neuen Betriebsinhaber und den Arbeitnehmern im Einzelfall zu klären.

Erbschaft-/ Schenkungsteuer

Der Erwerb von Todes wegen und Schenkungen unter Lebenden (auch sog. gemischte Schenkungen) unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Das Gesetz kennt eine Reihe von Steuerbefreiungen und Freibeträge.

Mit Urteil vom 17.12.2014 hat das Bundesverfassungsgericht die Steuerbefreiung von Betriebsvermögen in der bisherigen Ausgestaltung für verfassungswidrig erklärt. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang aber bestätigt, dass es im Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers liegt, kleine und mittlere Unternehmen, die in personaler Verantwortung geführt werden, zur Sicherung ihres Bestandes und zur Erhaltung der Arbeitsplätze (weiterhin) steuerlich zu begünstigen.

Daraufhin wurde die Erbschaft- und Schenkungsteuer im Herbst 2016 neu geregelt. Das geänderte Gesetz ist rückwirkend zum 1. Juli 2016 in Kraft getreten.

Die Änderungen betreffen im Kern die Lohnsummenklausel und die Grenzen des Verwaltungsvermögens. Ferner wurden Neuregelungen für die Schenkung oder Erbfolge bei begünstigtem Vermögen von mehr als 26 Mio. Euro eingeführt. Die Reform hat zur Folge, dass die jeweiligen Sachverhalte im Detail betrachtet und geprüft werden müssen. Dazu empfehlen wir Ihnen, den Rat Ihres Steuerberaters einzuholen.

Die Steuerklassen, Freibeträge und Steuersätze bleiben unverändert.

Eine rein steuerlich motivierte Nachfolgeregelung ist nicht zu empfehlen.

Steuerklassen sowie Freibeträge

Steuerklasse	Personenkreis	Freibetrag in Euro
I	■ Ehegatte	500.000
	■ Lebenspartner bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft	500.000
	■ Kinder, Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	400.000
	■ Enkelkinder	200.000
	■ Eltern und Großeltern bei Erbschaften	100.000
II	Eltern und Großeltern bei Schenkungen, Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefeltern und Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten	20.000
III	Alle übrigen Beschenkten und Erwerber (zum Beispiel Tanten und Onkel), Zweckzuwendungen	20.000

Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10 ErbStG) bis einschließlich Euro	Steuer-klasse I	Steuer-klasse II	Steuer-klasse III
75.000	7 %	15 %	30 %
300.000	11 %	20 %	30 %
600.000	15 %	25 %	30 %
6.000.000	19 %	30 %	30 %
13.000.000	23 %	35 %	50 %
26.000.000	27 %	40 %	50 %
über 26.000.000	30 %	43 %	50 %

Bei Betriebsvermögen kommt in den Steuerklassen II und III ein Entlastungsbetrag zum Tragen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die später dargestellte Behaltensfrist (fünf bzw. sieben Jahre) erfüllt wird. Die persönlichen Freibeträge richten sich nach der jeweiligen Steuerklasse.

In dieser Broschüre beschränken wir uns auf die Darstellung der Übertragung von begünstigtem Vermögen, das 26 Mio. EUR nicht übersteigt. Bei dieser Grenze sind alle innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallenden Erwerbe zusammenzurechnen.

Die Systematik stellt sich dann wie folgt dar:

- Übergang von Betriebsvermögen
- Prüfung, ob Bewertungsabschlag infrage kommt
- Bewertung des begünstigungsfähigen Vermögens
- Berechnung der jeweiligen Grenzen des Verwaltungsvermögens
- Entscheidung zwischen Regel- und Optionsverschonung
- Festsetzung durch die Finanzverwaltung
- Möglichkeit der Stundung

Im Folgenden werden die wesentlichen Bestandteile erläutert.

Prüfung, ob Bewertungsabschlag infrage kommt

Der Unternehmenswert wird wesentlich durch die Ertragskraft bestimmt. Gerade bei Familiengesellschaften können gesellschaftsrechtliche Beschränkungen hinsichtlich der Entnahme bzw. der Ausschüttung des Gewinns bestehen. Daher ist unter sehr strengen Voraussetzungen ein Vorababschlag auf das begünstigte Vermögen von bis zu 30 Prozent möglich. Allerdings müssen die im Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung getroffenen Regelungen zwei Jahre vor und 20 Jahre nach Entstehung der Steuer vorliegen. Gefordert werden qualifizierte Beschränkungen für die Gewinnverwendung, Anteilsübertragung und für Abfindungen.

Bewertung des begünstigungsfähigen Vermögens

Zum begünstigungsfähigen Vermögen gehören insbesondere Betriebsvermögen beim Erwerb eines Gewerbebetriebes oder eines Mitunternehmeranteils sowie Anteile an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Erblasser oder Schenker zu mehr als 25 Prozent an der Gesellschaft beteiligt war.

Alle nicht börsennotierten Unternehmen werden unabhängig von der Rechtsform mit dem sogenannten gemeinen Wert (Verkehrswert) bewertet. Dieser orientiert sich an den Ertragsaussichten des Unternehmens. Der gemeine Wert kann im sogenannten vereinfachten Ertragswertverfahren ermittelt werden, sofern dieses nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt. Ferner kann der gemeine Wert nach einer anerkannten, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nicht steuerliche Zwecke üblichen Methode erfolgen. Das kann im Handwerk der AWH-Standard sein. Dieses Verfahren wurde von Betriebsberatern der Handwerkskammern entwickelt.

Es berücksichtigt die Besonderheiten in mittelständischen Handwerksunternehmen. Die bayerischen Handwerkskammern bieten ihren Mitgliedsbetrieben eine Unternehmensbewertung auf Basis des AWH-Standards an.

Es ist jedoch mindestens der Substanzwert anzusetzen. Dieser setzt sich aus dem gemeinen Wert des Anlage- und Umlaufvermögens zusammen abzüglich eventuell bestehender Schulden.

Bei der Ermittlung des Substanzwertes ist der Verkehrswert des Betriebsgrundstückes von besonderer Bedeutung.

Diese Grundbesitzwerte werden ermittelt für:

a. unbebaute Grundstücke (Fläche x Bodenrichtwert)
b. bebaute Grundstücke alternativ nach dem
   - Vergleichswertverfahren (Bewertung anhand der Kaufpreise von Vergleichsgrundstücken)
   - Ertragswertverfahren (Gebäudeertragswert zuzüglich Bodenwert).
   - Sachwertverfahren (Gebäudesachwert zuzüglich Bodenwert)

Berechnung der jeweiligen Grenzen des Verwaltungsvermögens

Der Verwaltungsvermögenskatalog wurde mit der Reform erweitert. Auch wurde die Grenze des noch steuerunschädlichen Verwaltungsvermögens bei der Regelverschonung auf 10 % gesenkt (für die Optionsverschonung galt dieser Grenzwert bereits vor der Reform), sodass die Bedeutung der Abgrenzung des begünstigten Vermögens vom nicht begünstigten Verwaltungsvermögen bei jeder Betriebsnachfolge erheblich zugenommen hat.

Zu diesem grundsätzlich nicht begünstigten Verwaltungsvermögen zählen z. B. Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke (ausgenommen Betriebsaufspaltung), Wertpapiere, Edelmetalle oder sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände (Kunstgegenstände, Oldtimer etc.).

Das Gesetz kennt mehrere Grenzwerte. Die jeweiligen Rechenwege zur Prüfung, ob die Grenzwerte eingehalten werden, sind sehr komplex und unterscheiden sich deutlich. Die in diesem Kapitel genannten Prozentsätze können daher nur eine allgemeine Orientierung liefern.

10-Prozent-Pauschale

Typisierend und pauschalierend wird ein Teil des Verwaltungsvermögens wie begünstigtes Vermögen behandelt. Man spricht dann von unschädlichem Verwaltungsvermögen. Diese Ausnahme ist auf bis zu zehn Prozent beschränkt und gilt sowohl bei der Regel- als auch bei der Optionsverschonung. Das Verwaltungsvermögen, das diese Pauschale übersteigt, ist also zu versteuern.

Diese in der Literatur als „Schmutzklausel“ bezeichnete Regelung gilt aber ausdrücklich nicht für Finanzmittel und Verwaltungsvermögen, die dem Betrieb im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer weniger als zwei Jahre zuzurechnen waren (junges Verwaltungsvermögen und junge Finanzmittel).

Maximale Verwaltungsvermögensquote i. H. v. 20 Prozent bei der Optionsverschonung

Sofern das Verwaltungsvermögen 20 Prozent übersteigt, entfällt das Wahlrecht zwischen der Regel- und der Optionsverschonung. Nur die Regelverschonung ist dann möglich.

15-Prozent-Pauschale für Finanzmittel

Auch Finanzmittel zählen zum Verwaltungsvermögen. Bis zu einer Pauschale von 15 Prozent vom anzusetzenden Wert des Betriebsvermögens liegt aber kein schädliches Verwaltungsvermögen vor. Junge Finanzmittel sind jedoch auch von dieser Begünstigung ausgenommen.

Für überwiegend durch Eigenkapital finanzierte Betriebe mit hohem Bestand an Zahlungsmitteln, Geschäftsguthaben und Forderungen ist diese Grenze besonders bedeutend.

Wegfall der Verschonung, wenn zu mindestens 90 Prozent Verwaltungsvermögen vorliegt

Liegt das Verwaltungsvermögen bei mindestens 90 Prozent, entfällt die Begünstigung insgesamt. Es entfällt also nicht nur die 10-Prozent-Pauschale, sondern auch das eigentlich „gute“ Vermögen wird nicht mehr verschont.

Weitere Ausnahmen

Es gibt eine Reihe weiterer Ausnahmen. Zwei sollen hier beispielhaft erläutert/dargestellt werden.

Aufgrund der Stichtagsbetrachtung können sich Härtefälle ergeben. Zur Abmilderung wurde für nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen bei Erwerb von Todes wegen eine Investitionsklausel eingeführt. Erfolgt innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer nach einem vorgefassten Investitionsplan des Erblassers eine Investition in begünstigtes Vermögen, entfällt rückwirkend die Zuordnung zum Verwaltungsvermögen. In diesem Umfang ist dann eine Verschonung möglich.

Einer gesonderten Behandlung unterliegen auch die Teile des Vermögens, die zur Erfüllung von bestimmten Altersversorgungsverpflichtungen (z. B. Rückdeckungsversicherungen für Pensionsrückstellungen) dienen.

Entscheidung zwischen Regel- oder Optionsverschonung

Sofern das Verwaltungsvermögen 20 Prozent oder weniger beträgt, besteht ein Wahlrecht zwischen der Regel- und der Optionsverschonung. Ansonsten besteht nur die Möglichkeit der Regelverschonung. Für beide Varianten gilt, dass schädliches Verwaltungsvermögen zu versteuern ist. Die Tabelle zeigt, dass sich die beiden Varianten deutlich unterscheiden:

Bei Kleinbetrieben mit bis zu 5 Beschäftigten entfällt die Lohnsummenklausel. Beschäftigter im Sinne der Lohnsummenklausel ist auch der Geschäftsführer einer GmbH, nicht aber zum Beispiel der Inhaber eines Einzelunternehmens oder der Gesellschafter einer GbR.

	Regelverschonung	Optionsverschonung
Verschonungsabschlag	85 %	100 %
Gleitender Abzugsbetrag	max. 150.000 Euro	entfällt, da bereits 100 % Verschonungsabschlag
Behaltensfrist und Lohnsummenfrist	fünf Jahre	sieben Jahre
Mindestlohnsumme in %, gestaffelt nach Mitarbeitern	0–5 Mitarbeiter: – 6–10 Mitarbeiter: 250 11–15 Mitarbeiter: 300 >15 Mitarbeiter: 400	0–5 Mitarbeiter: – 6–10 Mitarbeiter: 500 11–15 Mitarbeiter: 565 >15 Mitarbeiter: 700

Bei den Beschäftigtenzahlen und Lohnsummen zählen nicht alle Beschäftigten. Ausgenommen sind Mitarbeiter, die Kranken- oder Elterngeld beziehen, sich im Mutterschutz oder in einem Ausbildungsverhältnis befinden oder Saisonarbeiter sind. Bei der Anzahl der Mitarbeiter gilt das Prinzip der Köpfe, d. h. auch Teilzeitarbeitskräfte oder geringfügig Beschäftigte werden voll erfasst.

Eine Nichteinhaltung der Lohnsumme und/oder der Behaltensfrist hat eine anteilige Nachversteuerung zur Folge. Weder der Betrieb noch ein Teilbetrieb noch wesentliche Betriebsgrundlagen dürfen veräußert oder entnommen werden (Ausnahme: Reinvestition). Auch Entnahmen, die die Summe der Einlagen und der zuzurechnenden Gewinne/Gewinnanteile seit dem Erwerb um mehr als 150.000 Euro übersteigen, sind steuerschädlich.

Im Fall einer Betriebsaufspaltung sind die Lohnsummen und die Anzahl der Beschäftigten der Besitzgesellschaft und der Betriebsgesellschaft zusammenzuzählen.

Beispiel für die Regelverschonung

Der Vater übergibt seinen in der Rechtsform des Einzelunternehmens geführten Handwerksbetrieb im Zuge der vorweggenommenen Erbfolge an seinen Sohn, der bisher im Betrieb des Vaters beschäftigt war. Das übergebene, begünstigte Betriebsvermögen hat einen Wert von 1 Mio. Euro (alternativ 2 Mio. Euro bzw. 3 Mio. Euro).

Wie hoch ist die Schenkungsteuer bei Anwendung der Regelverschonung?

Es wird unterstellt, dass die relevante Grenze des Verwaltungsvermögens eingehalten wird.

begünstigtes Betriebsvermögen ./. Verschonungsabschlag 85 %	1.000.000 850.000	2.000.000 1.700.000	3.000.000 2.550.000
= steuerpflichtiges Betriebsvermögen	150.000	300.000	450.000
./. gleitender Abzugsbetrag*	150.000	75.000	0
= verbleiben	0	225.000	450.000
./. persönlicher Freibetrag (St.-Kl. I)	400.000	400.000	400.000
= steuerpflichtiger Erwerb	0	0	50.000
Steuersatz	7 %	7 %	7 %
anfallende Schenkungsteuer	0	0	3.500

* Berechnung des gleitenden Abzugsbetrags: Der Abzugsbetrag mindert sich um 50 Prozent des 150.000 Euro übersteigenden Betrags. Z. B. steuerpflichtiges Betriebsvermögen 450.000 Euro, übersteigender Betrag = 450.000 Euro – 150.000 Euro = 300.000 Euro, davon 50 Prozent = 150.000 Euro, Kürzung des Abzugsbetrags um 150.000 Euro

Welche Verpflichtung hat der Sohn hinsichtlich der Lohnsummenregelung?

Im Beispiel wird unterstellt, dass zum Zeitpunkt der Übergabe sieben Arbeitnehmer beschäftigt waren, darunter ein Auszubildender, eine Teilzeitkraft im Büro und der Sohn. Die im Sinne der Lohnsummenklausel relevante Zahl der Beschäftigten beträgt daher sechs, denn ausgenommen ist der Auszubildende.

Im Beispiel beträgt die Ausgangslohnsumme 220.000 Euro. Diese beinhaltet die durchschnittlichen Lohnsummen der letzten fünf vor dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer endenden Wirtschaftsjahre. Einbezogen werden dabei Steuern, Sozialabgaben (ohne Arbeitgeberanteile) sowie Sonderzahlungen. Unberücksichtigt bleibt, wie schon bei der Ermittlung der relevanten Zahl der Beschäftigten, der Auszubildende bzw. dessen Vergütung. Infolgedessen beträgt die innerhalb der Lohnsummenfrist von fünf Jahren (Regelverschonung) insgesamt zu zahlende Mindestlohnsumme 550.000 Euro (220.000 Euro x 250 Prozent). D. h., pro Jahr sind durchschnittlich 110.000 Euro an Löhnen und Gehältern zu zahlen. Eine Unterschreitung der Mindestlohnsumme hat eine anteilige Kürzung des Steuervorteils zur Folge.

Der Gesetzgeber hat für Kleinbetriebe die Lohnsummenklausel abgemildert, um im Falle einer Fluktuation nicht sofort eine anteilige Nachversteuerung auszulösen. Wenn in diesem Beispiel die Nachbesetzung der Stelle des Sohnes, der zum Betriebsinhaber wird, nicht erfolgt, so wird ein Teil des Spielraums hinsichtlich der Lohnsumme bereits aufgebraucht.

Möglichkeit der Stundung

Fällt beim Erwerb von Todes wegen trotz der beschriebenen Verschonungsmöglichkeiten Steuer auf das begünstigte Vermögen an, so kann Stundung für maximal sieben Jahre beantragt werden. Das erste Jahr ist zins- und tilgungsfrei. Ab dem zweiten Jahr liegt die Verzinsung bei sechs Prozent und die Tilgung beträgt ein Sechstel der Schuld. Daneben wird auf die allgemeinen Stundungsregelungen der Abgabenordnung hingewiesen, welche auch für den Erwerb durch Schenkung gelten. Diese allgemeinen Stundungsregelungen liegen aber im Ermessen der Finanzverwaltung.

Einkommensteuer

Einkommensteuerliche Auswirkungen können sich ergeben bei:

- Verkauf eines Betriebes
- Übergabe eines Betriebes im Wege der vorweggenommenen Erbfolge und Vereinbarung von Versorgungsleistungen
- Übertragung des Betriebes und Vereinbarung von Ausgleichszahlungen
- Verpachtung des Betriebes

Verkauf einer GmbH

Die Ertragsbesteuerung hängt beim Verkauf von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft von mehreren Faktoren ab. Wird die Beteiligung im Privatvermögen, im Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft oder in einem sonstigen Betriebsvermögen gehalten? Wie hoch ist die Beteiligung? Wann wurde die Beteiligung angeschafft? Lassen Sie sich daher unbedingt von Ihrer Steuerkanzlei ausführlich beraten. Im Handwerk ist die Konstellation, wonach die Beteiligung mindestens ein Prozent beträgt und im Privatvermögen des Gesellschafters oder in einem Einzelunternehmen (nämlich bei einer Betriebsaufspaltung) gehalten wird, besonders verbreitet. Die Grundzüge der Berechnung der Einkommensteuer sind in diesen Fällen:

- Der Gesellschafter muss nur 60 Prozent des Veräußerungsgewinns (Teileinkünfteverfahren) mit seinem individuellen Steuersatz versteuern.
- Es wird ein Freibetrag, der von der Beteiligungsquote abhängt, in Höhe von maximal 9.060 Euro gewährt.

Anders verhält es sich beim Sachkauf, denn dann tritt die GmbH als Veräußerer auf. Entsprechend vereinnahmt die GmbH den Veräußerungsgewinn, der dann der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer unterliegt.

Das vermietete/verpachtete Betriebsvermögen im Rahmen einer steuerlich anerkannten Betriebsaufspaltung zählt zum begünstigten Betriebsvermögen und nicht zum Verwaltungsvermögen.

Verkauf eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft

Wird ein Unternehmen verkauft, kann sich ein Veräußerungsgewinn ergeben. Der Veräußerungsgewinn ermittelt sich nach folgendem Schema:

Ermittlung des Veräußerungsgewinns

Verkaufspreis des Unternehmens
+ gemeiner Wert der nicht veräußerten Wirtschaftsgüter
./. Veräußerungskosten (Notarkosten, Vertragskosten etc.)
./. Buchwert des Betriebsvermögens
= Veräußerungsgewinn

Übersteigt der Verkaufspreis die Buchwerte der Wirtschaftsgüter und die Veräußerungskosten, entsteht ein Veräußerungsgewinn. Zu den Veräußerungskosten gehören Beratungskosten, Vertragskosten, Notarkosten, Maklerprovisionen, Vermittlungsprovisionen usw.

Besonders zu beachten sind die nicht unerheblichen steuerlichen Belastungen, die durch die Aufdeckung stiller Reserven und die Überschreitung von Freibetragsgrenzen entstehen können.

Der Veräußerungsgewinn ist grundsätzlich zu versteuern. Folgende Unterscheidungen gilt es zu beachten:

Der bisherige Betriebsinhaber	hat das 55. Lebensjahr vollendet oder ist im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig	erfüllt die genannten Voraussetzungen nicht
Freibetrag	Einmal im Leben kann ein Freibetrag in Höhe von 45.000 Euro beansprucht werden. Er ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn den Betrag von 136.000 Euro übersteigt.	Ein Freibetrag wird nicht gewährt.
Einkommensteuer auf den (verbleibenden) Veräußerungsgewinn	Es besteht ein Wahlrecht. Einmal im Leben kann der ermäßigte Steuersatz von 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes (mindestens aber in Höhe des Eingangssteuersatzes) in Anspruch genommen werden. Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ist auf einen Veräußerungsgewinn von 5 Mio. Euro beschränkt. Alternativ kann die sog. Fünftelregelung beansprucht werden.	Der bisherige Betriebsinhaber kann nur die sog. Fünftelregelung beanspruchen und dadurch eine Progessionsglättung erzielen.

Beispiel: Ermittlung der Einkommensteuer

Ein lediger 60-jähriger Handwerker erzielt am 31.12. aus der Veräußerung seines Gewerbebetriebes einen Gewinn von 100.000 Euro. Aus dem laufenden Geschäft hat er einen Gewinn von 50.000 Euro. Andere Einkünfte sind nicht vorhanden. Es sind Sonderausgaben von 15.000 Euro zu berücksichtigen.

laufender Gewinn aus Gewerbebetrieb		50.000 Euro
Veräußerungsgewinn	100.000 Euro	
abzgl. Freibetrag	45.000 Euro	55.000 Euro
Summe der Einkünfte aus Gewerbebetrieb		105.000 Euro
abzgl. Sonderausgaben		15.000 Euro
zu versteuerndes Einkommen (z. v. E.)		90.000 Euro

Ermittlung der Einkommensteuer lt. Grundtabelle 2017:

a) nach der Fünftelregelung

z. v. E. ohne Veräußerungsgewinn (50.000 Euro – 15.000 Euro)		35.000 Euro
Steuer auf z. v. E. ohne Veräußerungsgewinn		7.037 Euro
z. v .E. inkl. eines Fünftels des Veräußerungsgewinns (35.000 Euro + 11.000 Euro)		46.000 Euro
Steuer auf z. v. E. inkl. eines Fünftels des Veräußerungsgewinns		10.989 Euro
Steuer bezogen auf ein Fünftel des Veräußerungsgewinns (10.989 Euro – 7.037 Euro)		3.952 Euro
Einkommensteuer (7.037 Euro + 5 x 3.952 Euro)		26.797 Euro

b) bei Antrag auf ermäßigten Steuersatz (mindestens 14 %)

Steuer auf z. v. E.		29.324 Euro
Steuersatz: 29.324 Euro / 90.000 Euro =	32,58 %	
ermäßigter Steuersatz: 56 % von 32,58 %	18,2448 %	
Da der ermäßigte Steuersatz höher ist als der Mindeststeuersatz, ist der Mindeststeuersatz nicht anzusetzen.		
Steuer auf Veräußerungsgewinn: 18,2448 % von 55.000 Euro		10.035 Euro
Steuer auf laufenden Gewinn (50.000 Euro – 15.000 Euro)		7.037 Euro
Einkommensteuer		17.072 Euro

Übertragung des Betriebes und Vereinbarung von Versorgungsleistungen

Die Betriebsübergabe im Wege der vorweggenommenen Erbfolge kann mit der Auflage verbunden sein, dass der Nachfolger dem Übergeber monatlich einen bestimmten Betrag zu zahlen hat.

Eine unentgeltliche Betriebsübergabe gegen Versorgungsleistungen (Rente oder dauernde Last) liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Übertragung einer existenzsichernden Wirtschaftseinheit, zum Beispiel Übertragung eines Betriebes, Teilbetriebes, Mitunternehmeranteils oder Anteils an einer Kapitalgesellschaft
- Übertragung einer ausreichend ertragbringenden Wirtschaftseinheit. Davon ist auszugehen, wenn nach überschlägiger Berechnung die wiederkehrenden Leistungen nicht höher sind als der langfristig erzielbare Ertrag des übergebenen Vermögens
- Übertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge
- Vereinbarung der Versorgungsleistungen auf Lebenszeit des Empfängers

Bei einer Betriebsübertragung auf die Nachfolgegeneration wird unterstellt, dass die Versorgungsleistungen, unabhängig vom Wert des übertragenen Vermögens, nach dem Versorgungsbedürfnis des Übergebers und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Übernehmers bemessen worden sind.

Steuerrechtlich erfolgt die Behandlung der Leibrente analog der dauernden Last.

Bei den Versorgungsleistungen ist zwischen der Leibrente und der dauernden Last zu unterscheiden.

Ergibt sich eine Abänderbarkeit der Versorgungsleistungen durch ausdrückliche Bezugnahme auf § 323 ZPO oder ergibt sich die Abänderbarkeit in anderer Weise aus dem Vertrag, handelt es sich beim Verpflichteten um eine dauernde Last. Die Versorgungsleistungen sind in voller Höhe als Sonderausgaben abzugsfähig. Beim Empfänger stellen diese wiederkehrenden Bezüge in vollem Umfang steuerpflichtige Einkünfte dar.

Als Leibrente gelten die Versorgungsleistungen dann, wenn die Vertragsparteien ihre Abänderbarkeit ausdrücklich ausschließen.

Übertragung des Betriebes und Vereinbarung von Ausgleichszahlungen

Verpflichtet sich der Übernehmer, Ausgleichszahlungen (beispielsweise an seine Geschwister) zu leisten, sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- Ist die Summe der Gleichstellungsgelder geringer oder gleich hoch wie das Eigenkapital des übernommenen Betriebes, ergeben sich beim Übergeber und Übernehmer keine Auswirkungen. Das für die Gleichstellungsgelder eventuell aufgenommene Darlehen stellt eine Betriebsschuld dar. Die Darlehenszinsen sind Betriebsausgaben.
- Ist die Summe der Gleichstellungsgelder höher als das Eigenkapital des Betriebes, ergibt sich beim Übergeber ein Veräußerungsgewinn in Höhe der Differenz aus Gleichstellungsgeldern und Eigenkapital. Auch hier gilt die bereits dargestellte Regelung zum steuerlichen Freibetrag.

Der Übernehmer hat Anschaffungskosten in Höhe der Differenz aus Gleichstellungsgeldern und Eigenkapital. Die Buchwerte des Betriebsvermögens müssen entsprechend angepasst werden.

Verpachtung des Betriebes

Bei einer Verpachtung des Betriebes bestehen steuerlich zwei Wahlmöglichkeiten:

- Betrieb als „ruhenden Gewerbebetrieb“ verpachten (Verpachtung im Ganzen)
- Betrieb aufgeben und Grundstücke und Gebäude privat verpachten

Den Betrieb im Ganzen zu verpachten heißt, dass alle wesentlichen Betriebsgrundlagen dem Pächter zur Verfügung gestellt werden. Werden Teile der wesentlichen Betriebsgrundlagen zurückbehalten oder der Betriebszweck geändert, dann liegt keine Betriebsverpachtung im engeren Sinne vor. D. h., es kommt zu einer Entnahme und damit zur Aufdeckung stiller Reserven und eventuell daraus resultierenden steuerlich negativen Konsequenzen.

Allerdings können Teilbetriebe ebenfalls nach den Grundsätzen der Betriebsverpachtung behandelt werden. Voraussetzung dafür ist aber, dass es sich um selbstständige Teilbetriebe handelt.

Unabhängig davon, ob eine Verpachtung im Ganzen oder das Verpachten eines Teilbetriebes vorliegt, ist immer Voraussetzung, dass der Verpächter objektiv die Möglichkeit hat, den Betrieb mit den wesentlichen Grundlagen des bisherigen Betriebsvermögens fortzuführen. Diese Absicht darf der Verpächter nicht aufgeben. Darüber hinaus dürfen die wesentlichen Betriebsgrundlagen nicht so umgestaltet werden, dass der verpachtete Betrieb nicht mehr in der bisherigen Form genutzt werden kann, da ansonsten eine Aufgabe des Gewerbebetriebes vorliegen würde.

Solange der Verpächter dem Finanzamt gegenüber keine Betriebsaufgabe erklärt, bleiben die verpachteten Wirtschaftsgüter im Betriebsvermögen. Konsequenz ist, dass der Verpächter weiterhin Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt.

Die stillen Reserven werden erst bei der Betriebsveräußerung oder der tatsächlichen Betriebsaufgabe aufgedeckt.

Der entscheidende steuerliche Vorteil bei der Betriebsverpachtung ist die Gewerbesteuerfreiheit der Pachteinnahmen des Verpächters, da die Gewerbesteuer nur die sogenannten „werbenden“ Betriebe erfasst. Der Pächter kann dagegen die an den Verpächter gezahlten Pachtzinsen als Betriebsausgaben vom Gewerbeertrag absetzen.

Besonders zu beachten: Es darf keine Betriebsaufspaltung vorliegen. Diese wäre dann gegeben, wenn der verpachtende ebenso wie der pachtende Betrieb von den gleichen Personen beherrscht würde (personelle Verflechtung). In diesem Fall würden auch die Einnahmen aus der Verpachtung der Gewerbesteuer unterliegen.

Weitere steuerliche Aspekte

Gewerbesteuer

Der bei einem Verkauf erzielte Veräußerungsgewinn unterliegt nicht der Gewerbesteuer (gilt nicht beim Sachkauf einer GmbH). Bei unentgeltlichen Betriebsübertragungen können Gewerbeverluste nicht auf den Übernehmer übertragen werden.

Umsatzsteuer

Wird der Betrieb veräußert und vom Erwerber fortgeführt, so unterliegt dieser Kaufpreis nicht der Umsatzsteuer. Voraussetzung ist, dass alle wesentlichen Betriebsgrundlagen grundsätzlich in einem Akt auf den Erwerber übertragen werden. Werden wesentliche Betriebsgrundlagen zurückbehalten, liegt eine Vielzahl von steuerbaren (und regelmäßig auch steuerpflichtigen) Einzellieferungen vor. Auch in diesem Zusammenhang können vielfältige Detailfragen auftreten, die nur der Steuerberater beantworten kann.

Grunderwerbsteuer

Werden bei Betriebsübertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge Grundstücke mit übergeben, sind diese Grundstückserwerbe in der Regel von der Steuer befreit. Werden dagegen bei einem Betriebsverkauf an Fremde Grundstücke mit veräußert, unterliegen diese Grundstückserwerbe der Grunderwerbsteuer.

Risiko Immobilie

Bei Schenkungen ist der Wunsch der Eltern oft, zunächst nur den Betrieb zu übertragen, nicht aber die betrieblich genutzte Immobilie. Hier – übrigens auch dann, wenn die betrieblich genutzte Immobilie an ein anderes Kind übertragen werden soll – entsteht ein besonderes steuerliches Risiko. Voraussetzung für die einkommensteuerliche Buchwertfortführung (Buchwertfortführung bedeutet, dass die stillen Reserven nicht aufgedeckt werden müssen) und für die Begünstigung von Betriebsvermögen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist nämlich grundsätzlich, dass alle wesentlichen Betriebsgrundlagen in einem einheitlichen Vorgang an einen Rechtsnachfolger übertragen werden.

Besondere Aufmerksamkeit ist auch angezeigt, wenn eine Betriebsaufspaltung vorliegt. Der Rückbehalt einer betrieblich genutzten Immobilie oder die Übertragung einer solchen Immobilie an ein anderes Kind führt regelmäßig zur Beendigung der Betriebsaufspaltung. Die so ausgelöste Steuerpflicht kann dramatisch hoch sein. Möglicherweise lebt das Verpächterwahlrecht (Verpachtung im Ganzen, ruhender Gewerbebetrieb) wieder auf. Erkundigen Sie sich in jedem Fall bei Ihrer Steuerkanzlei nach Gestaltungsmöglichkeiten.

Ihre Notizen

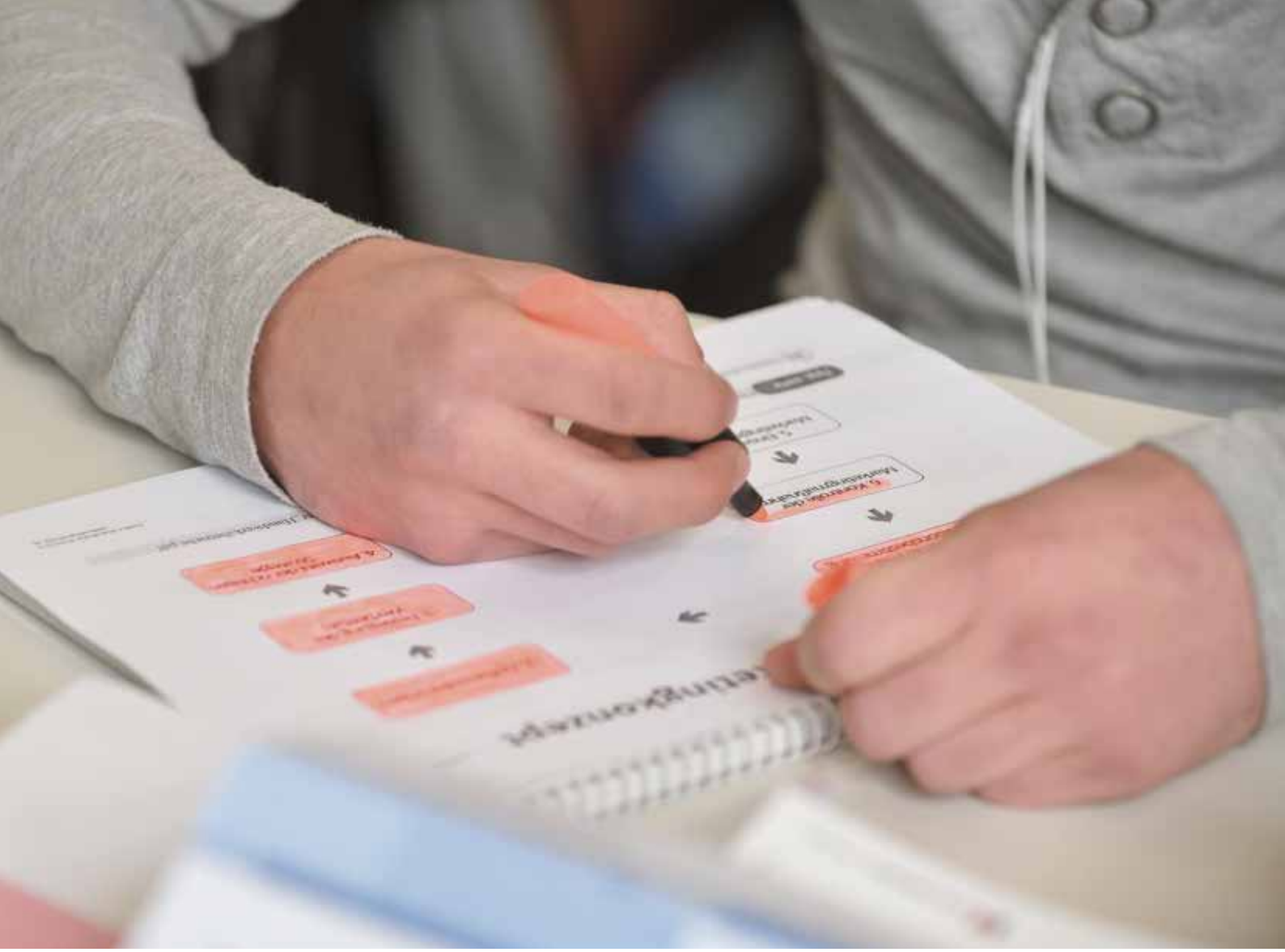

Betriebswirtschaftliche Aspekte

Die vorherigen Kapitel behandelten die Vorbereitung sowie mögliche Formen und rechtliche Aspekte bei der Unternehmensübergabe. In den meisten Fällen wird es aber auch notwendig sein, weitere betriebswirtschaftliche Punkte zu beachten. Diese werden im Folgenden näher erläutert.

Beurteilung des zu übernehmenden Betriebes

Vor der Übernahme eines Betriebes muss der Übernehmer verschiedene Dinge prüfen.

Wichtig sind folgende Bereiche:
- Gründe für die Übergabe
- Leistungsprogramm
- Bausubstanz und technischer Stand der Betriebseinrichtung sowie Maschinen
- Standortfaktoren (Kundennähe, Altlasten etc.)
- Kundenstruktur
- Mitarbeiter
- Gewinn- und Umsatzentwicklung
- Eigenkapital- und Umsatzrentabilität

Benötigte Unterlagen sind unter anderem:
- Bilanzen der letzten drei bis fünf Jahre
- Kundendatei
- Verträge (Mietverträge, Arbeitsverträge, Gesellschaftsverträge etc.)

Der Übergeber sollte alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorlegen, damit der Übernehmer auf dieser Grundlage die Gesamtsituation des Betriebes beurteilen kann.

Unternehmenswert und Kaufpreis

Beim Verkauf eines Unternehmens muss sich der Inhaber zunächst Klarheit darüber verschaffen, welchen Wert sein Unternehmen darstellt. Nur so kann er im weiteren Verhandlungsverlauf mit potenziellen Käufern einen realistischen tatsächlichen Kaufpreis festsetzen. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) hat hierfür zusammen mit einem Arbeitskreis von betriebswirtschaftlichen Beratern der Handwerkskammern einen Bewertungsstandard geschaffen, den sogenannten AWH-Standard (AWH = Arbeitsgemeinschaft der wertermittelnden Betriebsberater im Handwerk). Das Ertragswertverfahren dient zur Findung einer Verhandlungsgrundlage für den Kaufpreis. Dieser berücksichtigt neben tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen (Substanzwert) auch die Gewinnsituation des Unternehmens (als Ausdruck für gute Kundenkontakte, Image, Marktstellung etc.). Hierbei kommt der zukünftigen Ertragssituation eine entscheidende Bedeutung zu. Ein Nachfolger muss aus den Erträgen nicht nur die künftig im Unternehmen erforderlichen Investitionen finanzieren, sondern auch die Zins-und Tilgungszahlungen, die ihm aus dem Kauf der Unternehmung erwachsen.

Nach Abschluss einer AWH-Unternehmensbewertung ist eine solide Basis für die Kaufpreisverhandlung gegeben. Eine solche Unternehmensbewertung liefert wichtige Argumente für die Begründung und Durchsetzung eines bestimmten Preises. Sie ist somit in vielen Fällen eine unverzichtbare Verhandlungsgrundlage für einen von beiden Seiten akzeptierten Kaufpreis.

Nähere Informationen zur Bewertung nach dem AWH-Standard und dem damit verbundenen Prozedere erteilen die betriebswirtschaftlichen Berater Ihrer Handwerkskammer.

Grundlage des AWH-Standards ist das Ertragswertverfahren, das an die Verhältnisse handwerklicher Unternehmen angepasst ist.

Pachtpreis

Bei der Pachtpreisberechnung gibt es im Gegensatz zur Unternehmenswertermittlung bisher kein allgemein gültiges Standardverfahren. Pachtpreise als Verhandlungsgrundlage werden deshalb mittels verschiedener Verfahren ermittelt. So finden sich in der Beratungspraxis gewinn- oder vermögenswertorientierte Pachtpreisberechnungen sowie Mischverfahren aus beiden.

Bei einer Berechnung ist immer Wert darauf zu legen, dass die Pachthöhe nicht im Widerspruch zur bisherigen Ertragssituation steht (zum Beispiel niedriger Gewinn, hohe Pacht). Es muss außerdem sichergestellt werden, dass der Pächter aufgrund der Pachtzahlungen nicht zahlungsunfähig wird und somit seinen Zahlungsverpflichtungen (einschließlich der Pachtzahlungen) nicht mehr nachkommen kann.

Für die Berechnung von Pachtpreisen als Verhandlungsgrundlage sollte der Verpächter dem künftigen Pächter verschiedene Informationen als Berechnungsgrundlage zur Verfügung stellen. Neben den Jahresabschlüssen der letzten drei bis fünf Jahre gehören dazu insbesondere Angaben zu den Wertverhältnissen von Immobilien sowie Grund und Boden und zu den vorherrschenden Mietpreisen für die unterschiedlichen Arten von gewerblichen Flächen. Des Weiteren sollte eine Pachtberechnung immer zeitnah zur geplanten Verpachtung erfolgen.

Finanzbedarf und Finanzierung

Bei Unternehmensübergängen stellen sich in der Regel auch Finanzierungsfragen.

Diese beziehen sich insbesondere auf folgende Aspekte:

- Kaufpreis
- Abfindung weichender Erben
- Altersversorgung der Übergeber
- Investitionen in Erweiterungen des Anlage- und Umlaufvermögens
- Andere Aufwendungen des laufenden Geschäftsbetriebes und Bereitstellung von Betriebsmitteln

Über die Finanzierung muss rechtzeitig nachgedacht werden. Insbesondere sollte der Übernehmer einen detaillierten Investitionsplan erstellen und durch eine Kapitalbedarfsermittlung klären, aus welchen Geldquellen sich der Investitions- und Betriebsmittelbedarf speisen soll.

Die Finanzierung kann erfolgen durch:

- Öffentliche Finanzierungshilfen (LfA Förderbank Bayern, KfW-Mittelstandsbank
- Darlehen anderer Banken
- Gründungszuschuss der Agentur für Arbeit
- Beteiligungsmodelle
- Weitere Eigen- und Fremdkapitalgeber

Finanzierungsanfragen können in der Regel nicht innerhalb weniger Tage entschieden

werden. Planen Sie hierfür also ausreichend Zeit ein, wenn Sie einen Betrieb übernehmen wollen.

Wichtig: Für die Finanzierung ist ein Besicherungskonzept unabdingbar. Kann die erforderliche banküblicbe Besicherung nicht bewerkstelligt werden, kommt eventuell die Beantragung einer Ausfallbürgschaft bei der Bürgschaftsbank Bayern infrage.

Unsere Empfehlung an den Übergeber: Erkundigen Sie sich vor der Übertragung unbedingt bei Ihrer Hausbank, ob gestellte Sicherheiten (zum Beispiel Grundpfandrechte auf dem privaten Wohnhaus) freigegeben werden. In diesem Bankgespräch ist dann auch zu klären, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen Bankdarlehen vorzeitig getilgt werden können. Alternativ kommt eine Schuldübernahme durch den Übernehmer, die aber erst mit Genehmigung durch die Bank wirksam wird, in Betracht. Ohne gegenteilige Vereinbarungen mit der Bank bleibt es also für Sie bei den bisherigen Verpflichtungen einschließlich der gestellten Sicherheiten.

Sonstige betriebswirtschaftliche Weichenstellungen

Bei der Übernahme eines Unternehmens sollte ferner geprüft werden, ob einer der nachfolgenden Punkte für den weiteren Unternehmensverlauf relevant ist:

- Investitionsmaßnahmen (Standort, Maschinenpark, Mitarbeiter)
- Personalstrategie (Aufbau, Abbau, Umschichtung, Führungsstil)
- Produktion (Bereinigung, Erweiterung, Auslagerung, Kooperation)
- Marketingstrategie (Kundengruppenanalyse, Neuausrichtung der Marketingstrategie bei Werbemitteln oder Preisgestaltung)
- Rechtsformwechsel

Checklisten

Nutzen Sie unsere Checklisten, damit Sie nichts Wichtiges vergessen!

Grundsätzliches	Anmerkungen
■ Weshalb übergibt der Inhaber den Betrieb?	
■ Wie lange versucht der Inhaber schon, einen Nachfolger zu finden?	
■ Mit welchem Handwerk ist der Betrieb in die Handwerksrolle eingetragen?	
■ Sind Sie für die Übernahme des Betriebes qualifiziert (persönlich, fachlich, unternehmerisch)?	
■ Wird der Betriebsinhaber Sie einarbeiten?	
■ Will er nach der Übergabe noch mitarbeiten?	

Technische Ausstattung	Anmerkungen
■ Ist der Maschinenpark vollständig?	
■ Ist der Maschinenpark für Ihren Unternehmenszweck geeignet?	
■ Sind die Anlagen alle funktionsfähig und entsprechen sie den Vorschriften?	
■ Können Sie mit der Betriebsausstattung auch in den nächsten Jahren noch konkurrenzfähig arbeiten (Branchenentwicklung)?	
■ Stehen in nächster Zeit Investitionen an (3-Jahres-Plan)?	
■ Wie hoch ist der Kapitalbedarf dafür?	

Standort	Anmerkungen
■ Wem gehören die Betriebsräume?	
■ Entsprechen die Geschäftsräume und die Einrichtungen den heutigen Anforderungen?	
■ Liegt eine baurechtliche Nutzungsgenehmigung vor? Ist eine Nutzungsänderung erforderlich?	
■ Erfüllt der Betrieb die gesetzlichen Auflagen und Vorschriften (Altlasten, Umwelt-, Arbeits-, Brandschutz, Arbeitsstättenverordnung)?	
■ Müssen Sie die Betriebsräume umbauen oder renovieren?	
■ Wie hoch sind die voraussichtlichen Investitionskosten?	
■ Welche Planungen verfolgen Kommune oder Behörden im Betriebsumfeld?	
■ Können Sie den Betriebsstandort durch Verträge langfristig sichern?	
■ Wie hoch ist die ortsübliche Miete?	
■ Dürfen Sie den Betrieb umbauen oder erweitern?	

Wettbewerbssituation	Anmerkungen
■ Welche Konkurrenten hat der Betrieb?	
■ Welche Stärken haben Sie bzw. der Betrieb im Vergleich zu den Konkurrenten?	
■ Welche Schwächen haben Sie bzw. der Betrieb im Vergleich zu den Konkurrenten?	

Kunden	Anmerkungen
■ Wie viele Kunden hat der Betrieb?	
■ Wie alt sind die Kunden?	
■ Wie hoch sind die Umsätze mit den einzelnen Kunden?	
■ Kommen diese Kunden aus unterschiedlichen Branchen?	
■ Besteht Abhängigkeit von einzelnen Kunden?	
■ Bestehen persönliche Beziehungen zwischen dem Inhaber und den Kunden?	
■ Können Sie diese Kunden übernehmen?	
■ Wie waren bisher die Preisgestaltung und das Preisniveau?	

Wirtschaftliche Lage	Anmerkungen
■ Haben Sie die Jahresabschlüsse der letzten drei bis fünf Jahre eingesehen?	
■ Wie hoch ist der Bestand an halbfertigen Arbeiten?	
■ Haben Sie einen neutralen Experten (z. B. Handwerkskammer) die Abschlüsse prüfen lassen?	
■ Wie haben sich die wichtigsten Kennzahlen entwickelt?	
■ Können neue Kredite (Investition/Übernahme) bedient werden (Rentabilitätsvorschau)?	

Mitarbeiter	Anmerkungen
■ Verpflichtung des Übernehmers, alle Mitarbeiter zu übernehmen (§ 613a BGB)?	
■ Welche Altersstruktur hat die Belegschaft?	
■ Werden die Leistungsträger auch bei Ihnen weiterarbeiten?	
■ Existiert ein Betriebsrat?	
■ Gilt das Kündigungsschutzgesetz (bei mehr als zehn Mitarbeitern)?	
■ Gelten für einzelne Mitarbeiter besondere Schutzvorschriften (zum Beispiel Mutterschaftsschutz, Schwerbehinderte)?	
■ Haben Sie Einzelgespräche mit den Mitarbeitern geführt?	
■ Welche besonderen Qualifikationen haben die Mitarbeiter?	
■ Welche besonderen Arbeitsgewohnheiten existieren im Betrieb?	
■ Welche Mitarbeiter haben besondere Kundenbeziehungen?	
■ Werden die rechtlichen Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung eingehalten?	

Übernahmepreis	Anmerkungen
■ Welche Gegenwerte erhalten Sie für den Kaufpreis?	
■ Liegt eine neutrale Wertermittlung (z. B. Handwerkskammer) vor?	
■ Ist in diesem Kaufpreis ein Firmenwert enthalten?	
■ Worin ist der Firmenwert begründet?	

Haftung	Anmerkungen
■ Ist der Betrieb ins Handelsregister eingetragen?	
■ Können Sie die Haftung für die Betriebssteuern (Umsatz-, Gewerbesteuer) des Vorgängers ausschließen?	
■ Haben Sie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Steuerschulden des Vorgängers erhalten?	

Finanzierung	Anmerkungen
■ Haben Sie den Kapitalbedarf für Übernahme, Neuinvestition, Anlauffinanzierung, Auftragsvorfinanzierung schriftlich erstellt?	
■ Haben Sie für das Bankgespräch schon einen Geschäftsplan erstellt?	
■ Haben Sie eine detaillierte Umsatz- und Ertragsvorschau erstellt?	
■ Lohnt es sich für Sie finanziell, den Betrieb zu übernehmen?	
■ Haben Sie schon Gespräche mit der Bank geführt?	
■ Haben Sie einen schriftlichen Finanzierungsplan?	
■ Haben Sie noch ausreichend finanzielle Reserven für Unvorhergesehenes und Privatbedarf?	
■ Können Sie die Kredite absichern?	
■ Können Sie staatliche Finanzierungshilfen beantragen?	
■ Haben Sie bereits alle Förderanträge gestellt, bevor Sie die Verpflichtungen (Verträge) eingehen?	

Verträge	Anmerkungen
■ Kaufverträge	
■ Miet-/Pachtverträge	
■ Gesellschaftsvertrag	
■ Arbeitsverträge	
■ Ehegattenarbeitsvertrag	
■ Lizenzen, Patente	
■ Franchise	
■ Leasing	
■ AGB	

Persönliche Versicherungen	Anmerkungen
■ Gesetzliche/Private Krankenversicherung	
■ Altersversorgung	
■ Berufs-/Erwerbsunfähigkeitsrente	
■ Handwerkerpflichtversicherung	
■ Gesetzliche Rentenversicherung	
■ Unfallversicherung	
■ Sonstige betriebliche Altersvorsorge	

Betriebliche Versicherungen	Anmerkungen
■ Betriebshaftpflicht	
■ Vermögensschadenshaftpflicht	
■ Produkthaftpflicht	
■ Umwelthaftpflicht	
■ Kfz-Versicherung	
■ Einbruchdiebstahl	
■ Feuer	
■ Leitungswasser	
■ Elementarschaden	
■ Betriebsunterbrechung	
■ Rechtsschutz	
■ Warenkreditversicherung	

Berater	Anmerkungen
■ Geeigneter Steuerberater?	
■ Kompetenter Unternehmensberater (z. B. Handwerkskammer)?	
■ Fachkundiger Anwalt/Notar?	
■ Versicherungs- und Vermögensberater?	

An-, Ab- oder Ummeldeformalitäten	Anmerkungen
■ An-/ Abmeldung bei der Handwerkskammer	
■ Gewerbean-/ -abmeldung (Gemeinde)	
■ Mitgliedschaft im Verband (in der Innung)	
■ Berufsgenossenschaft	
■ Finanzamt	
■ Krankenkasse (An-/ Ummeldung der Mitarbeiter)	
■ Agentur für Arbeit	
■ Amtsgericht (Handelsregistereintragung)	
■ Energieversorgungsunternehmen	
■ Post	
■ Telefon	
■ Konzessionen	

Sonstiges	Anmerkungen
■ Dürfen Sie den Namen des Betriebes weiterführen?	
■ In welcher Betriebsform wollen Sie den Betrieb weiterführen?	
■ Haben Sie bereits ein Existenzgründerseminar besucht?	

Ihre Notizen

Impressum

Herausgeber
Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Handwerkskammern
Max-Joseph-Straße 4
80333 München
Telefon 089 5119-0
Telefax 089 5119-295
info@hwk-muenchen.de
www.hwk-muenchen.de

V. i. S. d. P.
Dr. Lothar Semper
Hauptgeschäftsführer

Druck
Helmut Hoffmann Druckexpertise
Kapellenweg 5
82069 Hohenschäftlarn

Gestaltung
ars litera GmbH
Phantasiestraße 8
81827 München

Bildquellen
www.argum.de
www.amh-online.de
Susanne Gnamm, Reutlingen
Rainer Hofmann Photo Design
www.fotolia.de

Stand
Dezember 2016

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Existenzgründerpakt Bayern
Startup
Unternehmensnachfolge